

Datensatz für das Meldewesen

Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)

19. Änderung, Wirksam ab 1. November 2024 (Bearbeitungsstand: 17.10.2024)

4.6.2025

Herausgegeben von Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)

Datensatz für das Meldewesen

19. Änderung, Wirksam ab 1. November 2024 (Bearbeitungsstand: 17.10.2024)4.6.2025Herausgegeben von Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)Experimentelle xsITNG Fassung 12.1.2025
Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments: 4.6.2025 7:29 Uhr.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwo	rt	2
2. Zweck	des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)	4
3. Allgem	neine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten bei automatisierter Datenübern	nittlung 6
3.1. Ve	rfahrensvorgaben zur Schreibweise und zum zu nutzenden Zeichensatz	6
3.2. Zu	lässige Zeichen	6
3.3. So	nderregelungen	6
3.4. An	gabe des Staates oder der Staatsangehörigkeit	7
4. Anmer	kungen zu den Wohnungsangaben	8
5. Aufba	u und Systematik des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)	10
Verweis I	. Blätter nach § 3 Abs. 1 BMG	12
0001	Betroffene Person	19
0101	Familienname	20
0101a	Familienname – unstrukturiert –	21
0102	Namensbestandteile des Familiennamens	22
0103	Ehename	23
0103a	Ehename – unstrukturiert –	24
0104	Namensbestandteile des Ehenamens	25
0105	Lebenspartnerschaftsname	26
0105a	Lebenspartnerschaftsname – unstrukturiert –	27
0106	Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens	28
0201	Geburtsname	29
0201a	Geburtsname - unstrukturiert	30
0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	31
0203	Familienname vor Änderung	32
0203a	Familienname vor Änderung – unstrukturiert –	33
0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	34
0205	Änderung des Familiennamens – Datum –	35
0206	Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzei	36
0301	Vornamen	37
0302	gebräuchlicher Vorname	38
0303	Vornamen vor Änderung	39
0304	Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –	40
0305	Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Akten	41
0401	Doktorgrad	42
0501	Ordensname	43

0502	Künstlername	44
0601	Geburtsdatum	45
0602	Geburtsort	46
0603	Geburtsort - Staat	47
0604	Geburtsort - Standesamt	48
0605	Geburtsort - Nummer des Geburtseintrags -	49
0606	Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkund	50
0701	Geschlecht	51
2701	Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnu	52
0902	Gesetzlicher Vertreter – Familienname –	53
0902a	Gesetzlicher Vertreter – Familienname – unstruktur	54
0903	Gesetzlicher Vertreter – Namensbestandteile des Fa	55
0904	Gesetzlicher Vertreter – Vornamen –	56
0905	Gesetzlicher Vertreter – Doktorgrad –	57
0906	Gesetzlicher Vertreter -Geburtsdatum	58
0907a	Gesetzlicher Vertreter – Anschrift – Staat –	59
0915	Gesetzlicher Vertreter – Sterbedatum –	60
0916	Gesetzlicher Vertreter – Datum der Beendigung der	61
0917	Gesetzlicher Vertreter – Geschlecht –	62
0918	Gesetzlicher Vertreter - Auskunftssperren - Grund	63
0919	Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Frist	64
1001	Staatsangehörigkeiten	65
1002	Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit	66
1003	Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit	68
1004	Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit	69
1101	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-recht	70
1102	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-recht	71
1103	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-recht	72
1104	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-recht	73
1200	Anschrift - unbekannt	74
1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel	75
1202	Anschrift - Postleitzahl	76
1203	Anschrift - Wohnort -	77
1204	Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindename	78
1205	Anschrift – Straße –	79
1206	Anschrift – Hausnummer –	80
1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern	81
1209	Anschrift – Hausnummer – Teilnummer –	82
1210	Anschrift – Stockwerks-, Wohnungsnummer –	83

1211	Anschrift – Zusatzangaben –	84
1212	Anschrift – Wohnungsinhaber –	85
1213	Status der Wohnung	86
1213a	Art der Wohnung	87
1223	Zuzug aus dem Ausland – Staat –	88
1232	Wegzug in das Ausland – Staat –	89
1233	Wegzug in das Ausland – Auslandsanschrift	90
1301	Einzugsdatum	91
1301a	Datum Wohnungsstatuswechsel	92
1302	Zuzugsdatum – Gemeinde –	93
1303	Zuzugsdatum – Kreis –	94
1304	Zuzugsdatum – Land –	95
1305	Zuzugsdatum – Bund –	96
1306	Auszugsdatum	97
1308	Datum der Anmeldung von Amts wegen – Fortschreibun	98
1309	Datum der Abmeldung von Amts wegen – Fortschreibun	99
1310	Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen	100
1311	Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde	101
1312	Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde	102
1313	Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels	103
1314	Datum des letzten Wegzugs in das Ausland	104
1401	Familienstand	105
1402	Familienstand – Datum der letzten Eheschließung od	106
1402a	Familienstand – Datum des Beginns der der Ehe vora	107
1403	Familienstand – Standesamt der letzten Eheschließu	108
1404	Familienstand - Nummer/Aktenzeichen	109
1405	Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der le	110
1406	Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der le	111
1407	Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der le	112
1408	Familienstand – Ort der letzten Eheschließung oder	113
1409	Familienstand – Staat der letzten Eheschließung od	114
1501	Ehegatte – Familienname –	115
1501a	Ehegatte – Familienname – unstrukturiert –	116
1502	Ehegatte – Namensbestandteile des Familiennamens –	117
1502a	Ehegatte – Geburtsname –	118
1502b	Ehegatte – Geburtsname – unstrukturiert –	119
1502c	Ehegatte – Namensbestandteile des Geburtsnamens –	120
1503	Ehegatte – Vornamen –	121
1504	Ehegatte – Doktorgrad –	122

1505	Ehegatte - Geburtsdatum	123
1506	Ehegatte - Geschlecht	124
1508	Ehegatte – Anschrift – Staat –	125
1516	Ehegatte - Sterbedatum	126
1516a	Ehegatte - Auskunftssperren - Grund	127
1516b	Ehegatte – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs	128
1517	Lebenspartner - Familienname	129
1517a	Lebenspartner – Familienname – unstrukturiert –	130
1518	Lebenspartner - Namensbestandteile des Familiennam	131
1518a	Lebenspartner - Geburtsname	132
1518b	Lebenspartner - Geburtsname - unstrukturiert	133
1518c	Lebenspartner - Namensbestandteile des Geburtsname	134
1519	Lebenspartner - Vornamen	135
1520	Lebenspartner – Doktorgrad –	136
1521	Lebenspartner -Geburtsdatum	137
1522	Lebenspartner - Geschlecht	138
1524	Lebenspartner - Anschrift - Staat -	139
1532	Lebenspartner - Sterbedatum	140
1533	Lebenspartner - Auskunftssperren - Grund	141
1534	Lebenspartner – Auskunftssperren – Frist gemäß § 5	142
1601	Kinder – Familienname –	143
1601a	Kinder – Familienname – unstrukturiert –	144
1602	Kinder - Namensbestandteile des Familiennamens	145
1603	Kinder - Vornamen	146
1604	Kinder -Geburtsdatum	147
1604a	Kinder - Geschlecht -	148
1605	Kinder - Sterbedatum	149
1606	Kinder - Auskunftssperren - Grund	150
1607	Kinder – Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs	151
1700	Personalausweis - Art	152
1701	Personalausweis – Ausstellungsbehörde –	153
1702	Personalausweis – Ausstellungsdatum –	154
1703	Personalausweis – letzter Tag der Gültigkeitsdauer	155
1704	Pass - Art	156
1705	Pass – Ausstellungsbehörde –	157
1706	Pass – Ausstellungsdatum –	158
1707	Pass – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –	159
1708	Personalausweis – Seriennummer –	160
1709	Pass – Seriennummer –	161

1710	Personalausweis – Sperrkennwort –	162
1711	Personalausweis – Sperrsumme –	163
1712	Ausländerzentralregisternummer	164
1712a	Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschli	165
1715	eID-Karte – Ausstellungsbehörde –	166
1716	eID-Karte – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –	167
1717	eID-Karte - Seriennummer	168
1718	eID-Karte - Sperrkennwort	169
1719	eID-Karte - Sperrsumme -	170
1801	Auskunftssperren - Grund	171
1801a	Bedingte Sperrvermerke	172
1802	Auskunftssperren – Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesm	173
1901	Sterbedatum	174
1902	Sterbedatum - Sterbeeintrag - Standesamt	175
1903	Sterbedatum - Sterbeeintrag - Nummer	176
1904	Sterbeort	177
1905	Sterbeort - Staat	178
Verweis I	I. Blätter nach § 3 Abs. 2 BMG	180
2101	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d	183
2102	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d	184
2103	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d	185
2104	Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das	186
2105	Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers	187
2106	Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers	188
2301	Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis	189
2302	Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis	190
2601	Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis ert	191
2602	Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis ert	192
2603	Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen wor	193
2604	Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen wor	194
2702	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal	195
2703	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de	196
2704	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de	197
2705	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An	198
2706	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An	199
2707	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de	200
2708	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An	201
2801	Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubni	202
2802	Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubni	203

2901	Aufenthaltsanfrage – anfragende öffentliche Stelle	204
2902	Aufenthaltsanfrage – Aktenzeichen –	205
2903	Aufenthaltsanfrage – Datum der Anfrage	206
3001	Wohnungsgeber – Eigentümer – Name und Anschrift –	207
3002	Wohnungsgeber, aber nicht Eigentümer- Name und Ans	208
3101	Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache,	209
A. Schlü	sseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren	210
B. Bund	eseinheitliche Religionsschlüssel	
C. Art d	er Dokumente nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG (Schlüssel)	216
D. Ände	rungshistorie	218
D.1. N	Neunzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.11.2024)	218
D.2. A	Achtzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2024 / 27.06.2024)	218
D.3. S	siebzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2024)	218
D.4. S	Sechzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.11.2023)	219
D.5. F	ünzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2023)	219
D.6. \	/ierzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.11.2022)	219
D.7. [Oreizehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2022)	220
D.8. Z	Wölfte Änderung (Wirksamkeit: 01.11.2021)	220
D.9. E	Elfte Änderung II (Wirksamkeit: 01.05.2021)	222
D.10.	Elfte Änderung I (Wirksamkeit:12.12.2020)	222
D.11.	Zehnte Änderung (Wirksamkeit:1.1.2021)	222
D.12.	Neunte Änderung (Wirksamkeit:1.9.2019)	223
D.13.	Achte Änderung (Wirksamkeit:27.11.2019)	223
D.14.	Siebte Änderung (Wirksamkeit:1.1.2019)	223
D.15.	Sechste Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit:1.5.2019)	224
D.16.	Sechste Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit:1.11.2018)	224
D.17.	Fünfte Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit:1.5.2018)	224
D.18.	Fünfte Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit:1.7.2017)	225

Tabellenverzeichnis

B.1. Religionsgesellschaften	mit Verwalt	ung der Ki	rchensteuer	durch die	Finanzverwaltung,	Stand
1.Mai 2015	•••••		•••••			212
B.2. Religionsgesellschaften	ohne Verwalt	ung der Kir	chensteuer d	lurch die F	inanzverwaltung, St	and 1.
Mai 2024			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		•••••	213

Kapitel 1. Vorwort

Der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) – DSMeld – ist auf Grundlage des Melderechtsrahmengesetzes erstmals am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 wird die Herausgeberschaft des DSMeld – gestützt auf die Regelungen des Bundesmeldegesetzes – auf die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) übertragen.

Der Datensatz kann elektronisch unter <u>www.osci.de</u> heruntergeladen oder beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln, gegen Entgelt bezogen werden.

Der DSMeld ist bei dem Bundesarchiv in Koblenz jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. Er ist mit den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres des Bundes und der Länder abgestimmt.

Folgeänderungen des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) werden nach möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit dem Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres des Bundes und der Länder von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben. Das Bundesministerium des Innern wird in diesen Fällen – soweit Änderungen nicht ohnehin durch Rechtsverordnung zu verkünden sind – auf die jeweilige Änderung unter Angabe des Herausgabedatums des jeweils geänderten Datenblattes oder der jeweiligen Anlage im Bundesanzeiger hinweisen. Bei geringfügigen Änderungen kann es die Änderung dort als solche bekannt machen.

Kapitel 2. Zweck des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

- 2.1 Die im Melderegister gespeicherten Daten werden Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Einzelfall oder regelmäßig übermittelt, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Regelmäßige Datenübermittlungen sind nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Feststellung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.
- 2.2 Der DSMeld soll die Datenspeicherung und -übermittlung im Meldewesen transparent machen und die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden und an andere Behörden technisch übersichtlich und richtig zu realisieren sind. Aus diesem Grunde müssen bei automatisierten Datenübermittlungen Form und Inhalt der im DSMeld aufgeführten Datenfelder eingehalten werden. Verwaltungsbereiche, die mit den Meldebehörden eine automatisierte Übermittlung von Meldedaten betreiben oder anstreben, sollen sich bei den in Betracht kommenden Datenfeldern am DSMeld orientieren, wenn dies aus Gründen der Rationalisierung zweckmäßig ist.

Seit der Einführung der elektronischen Datenübermittlung im Meldewesen ab 2007 wird der DSMeld durch den Standard OSCI-XMeld als technisches Übertragungsformat abgebildet. OSCI-XMeld bildet die Datenblätter des DSMeld vollständig ab. Jedes der im DSMeld definierten Datenfelder ist eindeutig auf ein OSCI-XMeld Element bzw. Attribut abgebildet. In bestimmten Einzelfällen weicht der Standard OSCI-XMeld von den in dem jeweiligen Datenblatt aufgeführten zulässigen Zeichen ab (z.B. Blatt 0101). Diese abweichende Darstellung dient lediglich der besseren technischen Verarbeitung der inhaltlich unveränderten Information. Sofern für eine Datenübermittlung die Nutzung von OSCI-XMeld vorgeschrieben ist, sind die Regelungen des Standards OSCI-XMeld, die der besseren technischen Verarbeitung dienen, für die Darstellung dieser Daten verbindlich.

- 2.3 Die im DSMeld vorgesehenen Daten(-felder) sind von der Meldebehörde in dem Umfang zu speichern, wie dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die mindestens zu speichernden Daten ergeben sich aus dem Meldeschein. Über diesen Umfang hinaus werden die übrigen im Datensatz aufgeführten Daten in der Regel nur gespeichert, wenn sie der Meldebehörde durch Mitteilung anderer Behörden (z.B. der Standesämter) bekannt werden. Eine Erhebung dieser Daten bei Betroffenen ohne konkreten Anlass ist deshalb nicht erforderlich und unterbleibt.
- 2.4 Rechtlich verbindlich ist der Inhalt des DSMeld in den Fällen, in denen in Rechtsvorschriften auf genommen wird. So schreiben z.B. die beiden Bezug 2. BMeldDÜV) Bundesmeldedatenübermittlungsverordnungen (1. und vor, bei Datenübermittlungen der DSMeld zugrunde zu legen ist; darüber hinaus führen sie die den zu übermittelnden Daten zugeordneten Blatt-Nummern des DSMeld auf.
- **2.5** Der DSMeld trifft keine Bestimmungen über die Archivierung und über den Umfang der von den Meldebehörden an andere öffentliche Stellen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten.

Kapitel 3. Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten bei automatisierter Datenübermittlung

3.1. Verfahrensvorgaben zur Schreibweise und zum zu nutzenden Zeichensatz

Für die Schreibweise und den zu nutzenden Zeichensatz gilt das für das Personenstandswesen geltende Verfahren zur Erfassung von Beurkundungsverfahren (vgl. § 15 der Personenstandsverordnung vom 22.11.2008 – BGBI. I S. 2263 – in der jeweils geltenden Fassung).

Daten sind in lateinischer Schrift zu erfassen; diakritische Zeichen sind unverändert wiederzugeben. Dabei ist bis zum 31.10.2021 der Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in UTF-8 Kodierung zu verwenden. Die Anwendung entspricht den Vorgaben "Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen (SAGA)" der Version 4.

Familiennamen, Namensbestandteile des Familiennamens, Ehenamen, Namensbestandteile des Ehenamens, Lebenspartnerschaftsnamen, Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens sowie Geburtsnamen und Namensbestandteile des Geburtsnamens werden ungekürzt geschrieben.

3.2. Zulässige Zeichen

Für die Registerführung und Datenübermittlung ist ab dem 1.11.2023 der Zeichensatz zu verwenden, der in der DIN 91379 in Abschnitt 5 "Normative Schriftzeichen", Ausgabe August 2022, veröffentlicht ist. Die bei einzelnen Datenblättern angegebenen "Zulässigen numerischen/alphanumerischen Zeichen nach den 'Allgemeinen Vorbemerkungen'" sind als Einschränkungen dieses Zeichensatzes zu verstehen.

Die DIN 91379 kann in elektronischer Form bezogen werden unter https://www.beuth.de/de/norm/din-91379/353496133.

3.3. Sonderregelungen

Soweit als Zeichen Ziffern zugelassen sind, sind diese als Dezimalzahlen anzugeben. Vor "Klammer auf" und nach "Klammer zu" ist immer ein Leerzeichen anzugeben mit Ausnahme der ersten und letzten Stelle eines Feldes. Nach "Klammer auf" und vor "Klammer zu" ist kein Leerzeichen anzugeben. Jedem Zeichen "Klammer auf" muss ein Zeichen "Klammer zu" folgen. Innerhalb der Zeichen "Klammer auf" und "Klammer zu" muss mindestens ein Buchstabe oder eine Ziffer vorhanden sein. Unmittelbar vor "Klammer auf" und nach "Klammer zu" sind Bindestrich, Schrägstrich und Apostroph nicht zugelassen. Vor einem Punkt ist kein, nach einem Punkt ist immer ein Leerzeichen anzugeben (Ausnahmen: Datenblätter 0401, 0905, 1504, 1606).

Vor einem Komma ist kein, nach einem Komma ist immer ein Leerzeichen anzugeben. Folgt auf einen Punkt ein Sonderzeichen, so ist kein Leerzeichen anzugeben, es sei denn, dass "Klammer auf" folgt. Vor und nach Bindestrichen, Schrägstrichen und Apostrophen sind keine Leerzeichen anzugeben. Die vorstehend aufgestellten Regeln gelten nicht für die Felder "Behörde und Aktenzeichen" (Datenblätter 0206, 0305, 1004, 1407, 2103, 2302, 2602, 2802, 2901 und 2902).

In der ersten Stelle eines Feldes darf kein Leerzeichen angegeben werden, wenn signifikante Zeichen folgen. Nach zwei Leerzeichen dürfen keine signifikanten Zeichen mehr folgen.

Die Eingabe von numerischen und alphanumerischen Zeichen erfolgt immer linksbündig.

3.4. Angabe des Staates oder der Staatsangehörigkeit

Für die Angabe des Staates oder die Staatsangehörigkeit ist die mit dem Auswärtigen Amt abgestimmte "Staats- und Gebietssystematik" des Statistischen Bundesamtes in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Sie steht als PDF-Datei sowie als Excel-Datei kostenlos bereit:

- Als Datei in PDF- und im EXCEL-Format unter http://www.destatis.de/staatssystematik.
- Über die Plattform XRepository der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) veröffentlichten Codelisten unter www.xrepository.de im OASIS Standardformat Genericode für Schlüsseltabellen:
 - <u>Codeliste Destatis Staat</u>
 urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staat
 - <u>Codeliste Destatis Staatsangehörigkeit</u>
 urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsangehörigkeit
 - <u>Codeliste Destatis Staatsgebiete</u>
 urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsgebiete

Das Statistische Bundesamt ermöglicht Interessierten, sich künftig über RSS-Feed informieren zu lassen, sobald eine neue Version der Systematik zum Download bereitgestellt wird.

Fachliche Informationen zu diesen Veröffentlichungen erhalten Sie auf der <u>Webseite des Statistischen Bundesamtes</u> oder direkt beim Statistischen Bundesamt:

Referat F 204

Telefon: +49(0)611/75 43 65 Telefax: +49(0)611/72 40 00

oder E-Mail: <u>migration@destatis.de</u>.

Das BMI macht Änderungen der Schlüssellisten bzw. Änderungen der Bezugsquellen nach entsprechender Unterrichtung durch das Statistische Bundesamt unter Angabe des Änderungsdatums, des Beginns der Änderungsanwendung und der Fundstelle im Bundesanzeiger bekannt.

Kapitel 4. Anmerkungen zu den Wohnungsangaben

In den Datenblättern 1201 bis 1213a, 1301 und 1306 sind sowohl bestehende (aktuelle) und frühere als auch solche Wohnungen anzugeben, die der Einwohner bei der Abmeldung als künftige Wohnung angegeben hat bzw. in die er lt. Rückmeldung verzogen ist. Zur Zuordnung einer Anschrift ist zu jedem Anschriftensatz zusätzlich das Datenblatt 0001 aufzunehmen.

Kapitel 5. Aufbau und Systematik des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

Die Nummerierung der einzelnen Datenblätter folgt – soweit wie möglich – der in § 3 Abs. 1 und 2 BMG enthaltenen Aufzählung der Daten und Hinweise. Der Einheitliche Bundes-/Länderteil umfasst derzeit die Datenblätter 0001 bis 3101.

Blätter nach § 3 Abs. 1 BMG

Inhaltsverzeichnis

0001	Betroffene Person	19
0101	Familienname	20
0101a	Familienname - unstrukturiert	21
0102	Namensbestandteile des Familiennamens	22
0103	Ehename	23
0103a	Ehename – unstrukturiert –	24
0104	Namensbestandteile des Ehenamens	25
0105	Lebenspartnerschaftsname	26
0105a	Lebenspartnerschaftsname – unstrukturiert –	27
0106	Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens	28
0201	Geburtsname	29
0201a	Geburtsname - unstrukturiert	30
0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	31
0203	Familienname vor Änderung	32
0203a	Familienname vor Änderung – unstrukturiert –	33
0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	34
0205	Änderung des Familiennamens – Datum –	35
0206	Änderung des Familiennamens – Behörde und Aktenzei	36
0301	Vornamen	37
0302	gebräuchlicher Vorname	38
0303	Vornamen vor Änderung	39
0304	Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –	40
0305	Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Akten	41
0401	Doktorgrad	42
0501	Ordensname	43
0502	Künstlername	44

0601	Geburtsdatum	45
0602	Geburtsort	46
0603	Geburtsort - Staat	47
0604	Geburtsort - Standesamt	48
0605	Geburtsort - Nummer des Geburtseintrags	49
0606	Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkund	50
0701	Geschlecht	51
2701	Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnu	52
0902	Gesetzlicher Vertreter - Familienname	53
0902a	Gesetzlicher Vertreter - Familienname - unstruktur	54
0903	Gesetzlicher Vertreter - Namensbestandteile des Fa	55
0904	Gesetzlicher Vertreter - Vornamen -	56
0905	Gesetzlicher Vertreter - Doktorgrad -	57
0906	Gesetzlicher Vertreter -Geburtsdatum	58
0907a	Gesetzlicher Vertreter - Anschrift - Staat	59
0915	Gesetzlicher Vertreter - Sterbedatum	60
0916	Gesetzlicher Vertreter - Datum der Beendigung der	61
0917	Gesetzlicher Vertreter - Geschlecht -	62
0918	Gesetzlicher Vertreter - Auskunftssperren - Grund	63
0919	Gesetzlicher Vertreter - Auskunftssperren - Frist	64
1001	Staatsangehörigkeiten	65
1002	Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit	66
1003	Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit	68
1004	Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit	69
1101	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-recht	70
1102	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-recht	71
1103	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-recht	72

1104	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-recht	73
1200	Anschrift - unbekannt -	74
1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel	75
1202	Anschrift - Postleitzahl	76
1203	Anschrift - Wohnort	77
1204	Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindename	78
1205	Anschrift - Straße	79
1206	Anschrift - Hausnummer	80
1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern	81
1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer	82
1210	Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer	83
1211	Anschrift - Zusatzangaben	84
1212	Anschrift - Wohnungsinhaber	85
1213	Status der Wohnung	86
1213a	Art der Wohnung	87
1223	Zuzug aus dem Ausland - Staat	88
1232	Wegzug in das Ausland - Staat	89
1233	Wegzug in das Ausland - Auslandsanschrift	90
1301	Einzugsdatum	91
1301a	Datum Wohnungsstatuswechsel	92
1302	Zuzugsdatum - Gemeinde	93
1303	Zuzugsdatum - Kreis	94
1304	Zuzugsdatum - Land	95
1305	Zuzugsdatum - Bund	96
1306	Auszugsdatum	97
1308	Datum der Anmeldung von Amts wegen - Fortschreibun	98
1309	Datum der Abmeldung von Amts wegen – Fortschreibun	99

1310	Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen	100
1311	Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde	101
1312	Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde	102
1313	Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels	103
1314	Datum des letzten Wegzugs in das Ausland	104
1401	Familienstand	105
1402	Familienstand - Datum der letzten Eheschließung od	106
1402a	Familienstand - Datum des Beginns der der Ehe vora	107
1403	Familienstand - Standesamt der letzten Eheschließu	108
1404	Familienstand - Nummer/Aktenzeichen	109
1405	Familienstand - Beendigung oder Nichtigkeit der le	110
1406	Familienstand - Beendigung oder Nichtigkeit der le	111
1407	Familienstand - Beendigung oder Nichtigkeit der le	112
1408	Familienstand - Ort der letzten Eheschließung oder	113
1409	Familienstand - Staat der letzten Eheschließung od	114
1501	Ehegatte - Familienname	115
1501a	Ehegatte - Familienname - unstrukturiert	116
1502	Ehegatte - Namensbestandteile des Familiennamens	117
1502a	Ehegatte - Geburtsname	118
1502b	Ehegatte - Geburtsname - unstrukturiert	119
1502c	Ehegatte - Namensbestandteile des Geburtsnamens	120
1503	Ehegatte - Vornamen	121
1504	Ehegatte - Doktorgrad	122
1505	Ehegatte - Geburtsdatum	123
1506	Ehegatte - Geschlecht	124
1508	Ehegatte - Anschrift - Staat	125
1516	Ehegatte - Sterbedatum	126

1516a	Ehegatte – Auskunftssperren – Grund –	127
1516b	Ehegatte - Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs	128
1517	Lebenspartner - Familienname	129
1517a	Lebenspartner - Familienname - unstrukturiert	130
1518	Lebenspartner - Namensbestandteile des Familiennam	131
1518a	Lebenspartner - Geburtsname	132
1518b	Lebenspartner - Geburtsname - unstrukturiert	133
1518c	Lebenspartner - Namensbestandteile des Geburtsname	134
1519	Lebenspartner - Vornamen	135
1520	Lebenspartner - Doktorgrad	136
1521	Lebenspartner -Geburtsdatum	137
1522	Lebenspartner - Geschlecht	138
1524	Lebenspartner - Anschrift - Staat	139
1532	Lebenspartner - Sterbedatum	140
1533	Lebenspartner - Auskunftssperren - Grund	141
1534	Lebenspartner - Auskunftssperren - Frist gemäß § 5	142
1601	Kinder - Familienname	143
1601a	Kinder - Familienname - unstrukturiert	144
1602	Kinder - Namensbestandteile des Familiennamens	145
1603	Kinder - Vornamen	146
1604	Kinder -Geburtsdatum	147
1604a	Kinder - Geschlecht	148
1605	Kinder – Sterbedatum –	149
1606	Kinder - Auskunftssperren - Grund	150
1607	Kinder - Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs	151
1700	Personalausweis - Art	152
1701	Personalausweis – Ausstellungsbehörde –	153

1702	Personalausweis - Ausstellungsdatum	154
1703	Personalausweis – letzter Tag der Gültigkeitsdauer	155
1704	Pass - Art -	156
1705	Pass - Ausstellungsbehörde	157
1706	Pass - Ausstellungsdatum	158
1707	Pass - letzter Tag der Gültigkeitsdauer	159
1708	Personalausweis - Seriennummer	160
1709	Pass - Seriennummer	161
1710	Personalausweis - Sperrkennwort	162
1711	Personalausweis - Sperrsumme	163
1712	Ausländerzentralregisternummer	164
1712a	Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschli…	165
1715	eID-Karte – Ausstellungsbehörde –	166
1716	elD-Karte – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –	167
1717	elD-Karte - Seriennummer	168
1718	elD-Karte - Sperrkennwort	169
1719	elD-Karte - Sperrsumme	170
1801	Auskunftssperren - Grund	171
1801a	Bedingte Sperrvermerke	172
1802	Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesm	173
1901	Sterbedatum	174
1902	Sterbedatum - Sterbeeintrag - Standesamt	175
1903	Sterbedatum - Sterbeeintrag - Nummer	176
1904	Sterbeort	177
1905	Sterbeort - Staat	178

0001 Betroffene Person

0001 — Betroffene Person.

Inhalt

Das Datenblatt findet nur Anwendung, soweit Daten **ohne diese Angaben** nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden können. Dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:

- 0 Meldepflichtige Person
- 1 Gesetzlicher Vertreter Vater, Elternteil
- 2 Gesetzlicher Vertreter Mutter, Elternteil
- 3 Gesetzlicher Vertreter anderer gesetzlicher Vertreter (natürliche Person)
- 4 Gesetzlicher Vertreter anderer gesetzlicher Vertreter (juristische Person)

Gesetzlicher Vertreter – Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung erstreckt (nur bei Volljährigen)

- ⁵ (§ 309 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils gültigen Fassung)
- 6 Ehegatte
- 7 Lebenspartner
- 8 Kind
- 9 Nicht meldepflichtige Person (§ 2 Abs. 4 S. 2 BMG)

Das Datenblatt ist insbesondere zu nutzen, soweit Daten nach den Datenblättern 1200 bis 1212 auch für beigeschriebene Personen erfasst und gespeichert werden. Weiter findet das Datenblatt Anwendung bei der Bestimmung des gesetzlichen Vertreters und den danach aufzunehmenden Daten nach den Datenblättern 0902 bis 0920.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Ohne mehrfach

0101 Familienname

0101 — Familienname.

Inhalt

Es ist ein vollständiger aktueller Familienname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0102) anzugeben.

Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehename oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehename oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen.

Lässt sich bei dem Namen eines Ausländers aus der Eintragung in seinem Pass eine Aufteilung in Familien- und Vornamen nicht feststellen, so wird der gesamte Name mit der in der Eintragung im Pass enthaltenen Reihenfolge der Worte angegeben (Blockname).

Für die Schreibweise der Namen von Ausländern ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück. Führt ein Ausländer nach deutschem Recht einen anderen als den im ausländischen Pass angegebenen Familiennamen und kann eine Änderung des Passes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden, so wird der nach deutschem Recht zu führende Familienname in der 1. Periode, der im Pass eingetragene Familienname (oder auch Blockname) in der 2. Periode dieses Feldes angegeben. Gleiches gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die neben einem Namen nach deutschem Recht einen Familiennamen nach ausländischem Recht führen. Gilt nur hier und beim gesetzlichen Vertreter.

In den Fällen, in denen ausländische Reisepässe in den Namensfeldern und in der maschinenlesbaren Zone (MRZ) verschiedene Schreibweisen von Namen enthalten und kein deutsches Dokument vorhanden ist, ist die Schreibweise des Familiennamens in der 1. Periode und die Schreibweise aus der maschinenlesbaren Zone des Dokuments in der 2. Periode dieses Feldes einzutragen. Dies gilt auch in Fällen von Blocknamen in den Namensfeldern und Namensaufteilung in der maschinenlesbaren Zone.

Die Trennung von Familienname und Vorname(n) wird in der MRZ durch Füllzeichen "<<" dargestellt. Beispiel: Der Name Ahmed "AL-SAED" wird in der MRZ wie folgt dargestellt:

[...] AL<SAED<<AHMED [...].

Bei ausschließlicher Betrachtung der MRZ wird damit klar, dass "AHMED" der Vorname ist.

Hat der Familienname mehr als 45 Stellen, so ist es in der 45. Stelle als Merkmal "." (Punkt) anzugeben.

Ist ein Familienname nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht nicht vorhanden, so ist in der ersten Stelle ein "+" anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

0101a Familienname - unstrukturiert -

0101a — Familienname - unstrukturiert -

Inhalt

Es ist der *vollständige* aktuelle Familienname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt <u>0102</u>) anzugeben. Die Schreibweise folgt dabei der zur Feststellung der Namensschreibweise vorzulegenden Personenstandsurkunde.

Familienname kann sein der Geburtsname, der gemeinsam bestimmte Ehename oder Lebenspartnerschaftsname, der Ehename oder der Lebenspartnerschaftsname zusammen mit dem hinzugefügten Begleitnamen.

Lässt sich bei dem Namen eines Ausländers aus der Eintragung in seinem Pass eine Aufteilung in Familien- und Vornamen nicht feststellen, so wird der gesamte Name mit der in der Eintragung im Pass enthaltenen Reihenfolge der Worte angegeben (Blockname).

Für die Schreibweise des Namens von Ausländern ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück. Führt ein Ausländer nach deutschem Recht einen anderen als den im ausländischen Pass angegebenen Familiennamen und kann eine Änderung des Passes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden, so wird der nach deutschem Recht zu führende Familienname in der 1. Periode, der im Pass eingetragene Familienname (oder auch Blockname) in der 2. Periode dieses Feldes angegeben. Gleiches gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die neben einem Namen nach deutschem Recht einen Familiennamen nach ausländischem Recht führen. Gilt nur hier und beim gesetzlichen Vertreter.

In den Fällen, in denen ausländische Reisepässe in den Namensfeldern und in der maschinenlesbaren Zone (MRZ) verschiedene Schreibweisen von Namen enthalten und kein deutsches Dokument vorhanden ist, ist die Schreibweise des Familiennamens in der 1. Periode und die Schreibweise aus der maschinenlesbaren Zone des Dokuments in der 2. Periode dieses Feldes einzutragen. Dies gilt auch in den Fällen von Blocknamen in den Namensfeldern und Namensaufteilung in der maschinenlesbaren Zone.

Ist ein Familienname zu Recht nicht vorhanden, so ist in der ersten Stelle ein "+" anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Betroffene Person Name zweifach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000227.

0102 Namensbestandteile des Familiennamens

0102 — Namensbestandteile des Familiennamens.

Inhalt

Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Familiennamens hinzugefügt werden. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Beispiele: du Bois, Da Costa, von der Wangen, d'Albert, Freiherr von Schönfeld. Haben die Namensbestandteile des Familiennamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal "." (Punkt) anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

0103 Ehename

0103 — Ehename.

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzugefügt hat (siehe unten). Es ist, soweit zutreffend, der vollständige aktuelle Ehename mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt 0104) anzugeben. Zusammengesetzte Ehenamen sind ebenfalls in diesem Feld anzugeben. Beispiel: Dubois, Zumbusch, Dacosta.

Nach § 1355 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen.

Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 1355 Abs. 4 BGB); die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

Hat der Ehename mehr als 45 Stellen, so ist es in der 45. Stelle als Merkmal "." (Punkt) anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

0103a Ehename – unstrukturiert –

0103a — Ehename - unstrukturiert -

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzugefügt hat (siehe unten).

Es ist, soweit zutreffend, der *vollständige* aktuelle Ehename mit Namensbestandteilen (siehe Blatt 0104) anzugeben. Die Schreibweise folgt dabei der vorgelegten Eheurkunde.

Nach § 1355 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen.

Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 1355 Abs. 4 BGB); die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

0104 Namensbestandteile des Ehenamens

0104 — Namensbestandteile des Ehenamens.

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Ehegatten einen Ehenamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat (§ 1355 Abs. 4 BGB). Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Bei mehrteiligen Ehenamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Ehenamens hinzugefügt werden. Beispiele: du Bois, Da Costa, von der Wangen, d'Albert, Freiherr von Schönfeld.

Haben die Namensbestandteile des Ehenamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal "." (Punkt) anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

0105 Lebenspartnerschaftsname

0105 — Lebenspartnerschaftsname.

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht.

Lebenspartnerschaftsname ist der Name, den die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde als gemeinsamen Namen bestimmt haben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes - LPartG).

Es ist der vollständige Lebenspartnerschaftsname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt <u>0106</u>) anzugeben. Der zusammengesetzte Lebenspartnerschaftsname ist ebenfalls anzugeben. Beispiel: Dubois, Zumbusch, Dacosta.

Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftname wird, kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen (§ 3 Abs. 2 LPartG).

Hat der Lebenspartnerschaftsname mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal "." (Punkt) anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

0105a Lebenspartnerschaftsname - unstrukturiert -

0105a — Lebenspartnerschaftsname - unstrukturiert -

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur dann, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht.

Lebenspartnerschaftsname ist der Name, den die Lebenspartner durch Erklärung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde als gemeinsamen Namen bestimmt haben (§ 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).

Es ist der *vollständige* Lebenspartnerschaftsname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt <u>0106</u>) anzugeben. Die Reihenfolge orientiert sich dabei an der in der vorstehenden Erklärung festgelegten Schreibweise.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

0106 Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens

0106 — Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens.

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur, wenn die Lebenspartner einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und dieser vom geführten Familiennamen abweicht.

Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Dann kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden (§ 3 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes). Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Bei mehrteiligen Lebenspartnerschaftsnamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Geburts- oder Familiennamens hinzugefügt werden. Beispiele: *du* Bois, *Da* Costa, *von der* Wangen, *d'*Albert, *Freiherr von* Schönfeld.

Haben die Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal "." (Punkt) anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Betroffene Person Name einfach

0201 Geburtsname

0201 — Geburtsname.

Inhalt

29

Geburtsname ist der Name, der sich jeweils aus dem Geburtseintrag ergibt. Es ist der Geburtsname mit Ausnahme der Namensbestandteile (siehe Blatt <u>0202</u>) anzugeben. Der zusammengesetzte Geburtsname ist ebenfalls anzugeben. Beispiele: Dubois, Zumbusch, Dacosta.

Lässt sich bei einem Ausländer eine Aufteilung in Geburts- und Vornamen nicht feststellen, so ist der gesamt Name anzugeben (Blockname).

Hat der Geburtsname mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal "." (Punkt) anzugeben.

Ist vor der Eheschließung oder vor der Begründung der Lebenspartnerschaft nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht kein Familienname vorhanden gewesen, so ist in der ersten Stelle dieses Feldes ein "+" anzugeben.

Im Falle einer Adoption ist als Geburtsname der Name nach erfolgter Adoption anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Betroffene Person Name einfach

0201a Geburtsname - unstrukturiert

0201a — Geburtsname - unstrukturiert.

Inhalt

Geburtsname ist der Name, der sich jeweils aus dem Geburtseintrag ergibt. Es ist der Geburtsname mit Namensbestandteilen (siehe Blatt <u>0202</u>) in der Reihenfolge des Geburtseintrags in der Geburtsurkunde anzugeben.

Lässt sich bei einem Ausländer eine Aufteilung in Geburts- und Vornamen nicht feststellen, so ist der gesamte Name anzugeben (Blockname). Im Übrigen gelten für die Schreibweise des Geburtsnamens eines Ausländers die Vorgaben im Blatt <u>0101a</u>.

Ist vor der Eheschließung oder vor der Begründung der Lebenspartnerschaft nach dem für die Namensführung maßgebenden Recht kein Familienname vorhanden gewesen, so ist in der ersten Stelle dieses Feldes ein "+" anzugeben.

Im Falle einer Adoption ist als Geburtsname der Name nach erfolgter Adoption anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Betroffene Person Name einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000230.

0202 Namensbestandteile des Geburtsnamens

0202 — Namensbestandteile des Geburtsnamens.

Inhalt

Bei mehrteiligen Geburtsnamen sind die Namensbestandteile anzugeben, die dem Hauptbestandteil des Geburtsnamens hinzugefügt werden. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Beispiele: du Bois, Da Costa, von der Wangen, d'Albert, Freiherr von Schönfeld.

Haben die Namensbestandteile des Geburtsnamens mehr als 45 Stellen, so ist in der 45. Stelle als Merkmal "." (Punkt) anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Betroffene Person Name einfach

0203 Familienname vor Änderung

0203 — Familienname vor Änderung.

Inhalt

Es ist der Familienname anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Nicht anzugeben ist der Geburtsname (siehe Blatt <u>0201</u>) wohl aber ein früherer Geburtsname.

Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101</u>

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 2Betroffene PersonNamemehrfach

0203a Familienname vor Änderung - unstrukturiert -

0203a — Familienname vor Änderung - unstrukturiert -

Inhalt

Es ist der Familienname anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Nicht anzugeben ist der Geburtsname (siehe Blatt <u>0201a</u>) wohl aber ein früherer Geburtsname.

Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101a</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Betroffene Person Name mehrfach

0204 Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung...

0204 — Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung.

Inhalt

Es sind die Namensbestandteile des Familiennamens anzugeben, den der Einwohner vor einer Namensänderung geführt hat. Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.

Es gelten die Regelungen von Blatt 0102

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 2Betroffene PersonNamemehrfach

0205 Änderung des Familiennamens - Datum -

0205 — Änderung des Familiennamens - Datum -

Inhalt

Es ist das Datum des Verwaltungsaktes, des Eintrags der gerichtlichen Entscheidung, der Urkunde usw., durch den die Änderung des Familiennamens belegt ist, anzugeben.

Die Angabe ist bei einer Änderung des Familiennamens in der Folge einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht erforderlich.

Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Betroffene Person Name mehrfach

0206 Änderung des Familiennamens - Behörde und Aktenzei...

0206 — Änderung des Familiennamens - Behörde und Aktenzeichen-

Inhalt

Es ist die Stelle anzugeben, die die Entscheidung erlassen oder die Änderung eingetragen hat. Außerdem ist das Aktenzeichen bzw. die Registriernummer anzugeben.

Die Angabe ist bei einer Änderung des Familiennamens in Folge einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht erforderlich.

Die Änderung eines Geburtsnamens durch Adoption wird nicht als Namensänderung behandelt.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Betroffene Person Name mehrfach

0301 Vornamen

0301 — Vornamen.

Inhalt

Es sind sämtliche Vornamen in der Reihenfolge anzugeben, wie sie in einer deutschen Personenstandsurkunde eingetragen sind.

Bei Ausländern, die keine deutsche Personenstandsurkunde vorlegen können, ist die Eintragung im Pass maßgebend; eine anderslautende Schreibweise in einer der Meldebehörde vorliegenden ausländischen Personenstandsurkunde tritt grundsätzlich zurück.

Fehlt der Vorname zu Recht, so ist in der ersten Stelle ein "+" anzugeben; dies gilt auch für Blocknamen (siehe Blatt <u>0101</u>).

Ist bis zum Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 in der 60. Stelle als Merkmal ein "." (Punkt) angegeben, ist der Eintrag spätestens bei der Beantragung eines Ausweisdokuments zu ändern. Bei ausländischen Personen erfolgt die Änderung nach der Vorlage des Identitätsdokumentes.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Betroffene Person Name einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000228. Wenn der erste Vorname der Rufname ist, dann ist auch F60000278 betroffen.

0302 gebräuchlicher Vorname

0302 — gebräuchlicher Vorname.

Inhalt

Auf Ersuchen der betroffenen Person ist einer von mehreren personenstandsrechtlich festgelegten Vornamen als gebräuchlicher Vorname zu kennzeichnen. Mit Bindestrich verbundene Vornamen gelten als ein Vorname.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 3Betroffene PersonNameeinfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000278.

0303 Vornamen vor Änderung

0303 — Vornamen vor Änderung.

Inhalt

Es sind die Vornamen anzugeben, die der Einwohner vor Änderung der Vornamen geführt hat. Bezüglich der Vornamen vor Änderung gelten die Regelungen in Blatt <u>0301</u>.

Eine Adoption, durch die auch der Vorname geändert wird, gilt nicht als Namensänderung.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 3Betroffene PersonNamemehrfach

0304 Änderung des (der) Vornamen(s) – Datum –

0304 — Änderung des (der) Vornamen(s) - Datum -

Inhalt

Es ist das Datum des Verwaltungsaktes anzugeben, durch den der Vorname geändert worden ist.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 3Betroffene PersonNamemehrfach

0305 Änderung des (der) Vornamen(s) – Behörde und Akten...

0305 — Änderung des (der) Vornamen(s) - Behörde und Aktenzeichen -

Inhalt

Es ist die Behörde anzugeben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Außerdem ist das Aktenzeichen des Verwaltungsaktes anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Betroffene Person Name mehrfach

0401 Doktorgrad

0401 — Doktorgrad.

Inhalt

Es sind nur diejenigen Doktorgrade anzugeben, die nach Nr. 4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV – in der jeweils geltenden Fassung in Pässe eingetragen werden dürfen.

Zulässig sind: "DR.", "Dr.", "DR.HC.", "Dr.hc.", "DR.EH.", "Dr.eh.". Sind mehrere Doktorgrade anzugeben, so sind sie durch ein Leerzeichen zu trennen.

Die Abkürzung "D." für den Doktorgrad ist nicht mehr zulässig.

Zulässig sind stattdessen: "DR.", "Dr.".

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Betroffene Person Name einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000229.

0501 Ordensname

0501 — Ordensname.

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur, soweit der Ordensname auch im Pass oder Personalausweis eingetragen werden darf.

einfach

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Betroffene Person Name

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000279.

0502 Künstlername

0502 — Künstlername.

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur, soweit der Künstlername auch in den Personalausweis oder Pass eingetragen werden darf. Die Reihenfolge der einzelnen Bestandteile eines Künstlernamens richtet sich nach der Angabe des Künstlers.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Betroffene Person Name einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000279.

0601 Geburtsdatum

0601 — Geburtsdatum.

Inhalt

Das Geburtsdatum ist in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr anzugeben. Einstellige Angaben werden durch führende Nullen ergänzt.

Fehlende oder unvollständige Geburtsdaten sind wie folgt anzugeben: Fehlende Tages-, Monatsoder Jahresangaben sind jeweils durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben.

Wird das bisherige Geburtsdatum geändert, erfolgt die Eintragung des aktuellen Geburtsdatums in der 1. Periode und des vorherigen Geburtsdatums in der 2. Periode. Bei weiteren Änderungen wird jeweils um eine Periode verschoben. Eine Speicherung nicht-aktueller Geburtsdaten ist von Periode 2. bis 5. möglich. Dies gilt auch bei der Ergänzung fehlender Geburtsdaten bzw. bei der Fortschreibung fehlerhafter Geburtsdaten.

Bei der Speicherung eines 6. Geburtsdatums, ist das älteste frühere Geburtsdatum der 5. Periode zu löschen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Betroffene Person Geburtsangaben fünffach

Bezug zu FIM

FIM Baustein G60000083.

0602 Geburtsort

0602 — Geburtsort.

Inhalt

Der Geburtsort ist so anzugeben, wie er sich aus den Meldeunterlagen ergibt; nach Möglichkeit sind die Eintragungen in den Personenstandsregistern zu übernehmen.

Bei der Bezeichnung des Geburtsortes soll entsprechend der Regelungen in der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz verfahren werden (Nr. A.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung.

Reichen 70 Stellen für die Angabe des Geburtsortes nicht aus, ist der Geburtsort sinnvoll zu kürzen. Falls vorhanden, kann hinter dem inländischen Geburtsort der Kreis angegeben werden. In diesem Fall folgen auf den Geburtsort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Für die Eintragung von Geburtsorten im Ausland soll die Angabe aus dem vorgelegten Identitätsdokument übernommen werden. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die nähere Kennzeichnung des Geburtsortes nicht gekürzt, sondern abgebrochen.

Ist der Geburtsort nicht zu ermitteln, so wird "unbekannt" angegeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Betroffene Person Geburtsangaben einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000234.

0603 Geburtsort - Staat -

0603 — Geburtsort - Staat -

Inhalt

Eine Angabe in diesem Feld erfolgt nur bei im Ausland geborenen Personen. In diesen Fällen ist der Schlüssel für das Gebiet des Staates anzugeben, in dem der Einwohner geboren ist.

Die Erfassung des Ersatzwertes "994" für "von/nach See" aus der "Codeliste Destatis Staatsgebiet" ist nicht zulässig.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Betroffene Person Geburtsangaben einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000235.

0604 Geburtsort - Standesamt -

0604 — Geburtsort - Standesamt -

Inhalt

Es ist das Standesamt anzugeben, bei dem die Geburt beurkundet ist. Bei Änderungen der Bezeichnung des Standesamtes sind an die frühere Bezeichnung des Standesamtes das Wort "jetzt" und die neue Bezeichnung des Standesamtes anzufügen.

Ist in einem Einzelfall die Geburt nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die Stelle (z. B. Kirche) anzugeben, bei der die Geburt eingetragen ist.

Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Betroffene Person Geburtsangaben einfach

0605 Geburtsort - Nummer des Geburtseintrags -

0605 — Geburtsort - Nummer des Geburtseintrags -

Inhalt

Es ist die Nummer des Geburtseintrags anzugeben.

Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragungsnummer und Beurkundungsjahr).

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Betroffene Person Geburtsangaben einfach

0606 Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkund...

0606 — Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkunde.

Inhalt

Übermittelt das Standesamt zu einer Geburt eines Kindes, die Tatsache, dass ein Eintrag im Geburtenregister erfolgt ist, aber keine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, weil die Namensführung des Kindes (noch) nicht nachgewiesen ist, so wird dies seitens des Meldewesens durch Setzen eines Schlüsselwertes gespeichert. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Klärung der Namensführung im Standesamt mit nachfolgender Übermittlung an das Meldewesen, ist der Schlüsselwert wieder zu löschen.

Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Betroffene Person Geburtsangaben einfach

0701 Geschlecht

0701 - Geschlecht.

Inhalt

Es ist das Geschlecht anzugeben; dabei sind folgende Schlüssel zu verwenden:

- m männlich
- w weiblich
- d divers
- x keine Angabe

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Betroffene Person Geschlecht einfach

2701 Identifikationsnummer nach \$ 139b der Abgabenordnu...

2701 — Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.

Inhalt

Die vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung (AO) vergebene Identifikationsnummer ist nur bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung bzw. der Meldebehörde der Hauptwohnung zu speichern. Sie darf nur aufgrund der Übermittlung einer Meldebehörde oder aufgrund der Übermittlung des Bundeszentralamtes für Steuern nach § 139b der AO gespeichert werden. Zusätzlich darf die Identifikationsnummer aufgrund einer Übermittlung durch ein Verwaltungsportal nach § 9 Abs. 2 BMeldDigiV gespeichert werden.

Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Betroffene Person ID-Nummer einfach

0902 Gesetzlicher Vertreter - Familienname -

0902 — Gesetzlicher Vertreter - Familienname -

Inhalt

Ist der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist die Bezeichnung der juristischen Person – ggf. sinnvoll gekürzt – anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt 0101

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9a Gesetzlicher Vertreter Name vierfach

0902a Gesetzlicher Vertreter – Familienname – unstruktur...

0902a — Gesetzlicher Vertreter - Familienname - unstrukturiert-

Inhalt

Ist der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist die Bezeichnung der juristischen Person anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101a</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9a Gesetzlicher Vertreter Name vierfach

0903 Gesetzlicher Vertreter - Namensbestandteile des Fa...

0903 — Gesetzlicher Vertreter - Namensbestandteile des Familiennamens-

Inhalt

Keine Angabe bei juristischen Personen.

Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Es gelten die Regelungen von Blatt 0102

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9a Gesetzlicher Vertreter Name vierfach

0904 Gesetzlicher Vertreter - Vornamen -

0904 — Gesetzlicher Vertreter - Vornamen -

Inhalt

Keine Angabe bei juristischen Personen.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0301</u>

Bezug zum BMG Subjekt

Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9b Gesetzlicher Vertreter Name

vierfach

0905 Gesetzlicher Vertreter - Doktorgrad -

0905 — Gesetzlicher Vertreter - Doktorgrad -

Inhalt

Keine Angabe bei juristischen Personen.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0401</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9c Gesetzlicher Vertreter Name vierfach

0906 Gesetzlicher Vertreter - Geburtsdatum -

0906 — Gesetzlicher Vertreter - Geburtsdatum -

Inhalt

Keine Angabe bei juristischen Personen.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0601</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9e Gesetzlicher Vertreter Geburtsangaben vierfach

0907a Gesetzlicher Vertreter - Anschrift - Staat -

0907a — Gesetzlicher Vertreter - Anschrift - Staat -

Inhalt

Falls der gesetzliche Vertreter keine Wohnung im Inland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1232

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9d Gesetzlicher Vertreter Anschrift vierfach

0915 Gesetzlicher Vertreter – Sterbedatum –

0915 — Gesetzlicher Vertreter - Sterbedatum -

Inhalt

Es ist das Datum des Sterbetages des gesetzlichen Vertreters (Eltern) anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1901

Bezug zum BMG Subjekt

Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9g Gesetzlicher Vertreter Sterbedaten zweifach

0916 Gesetzlicher Vertreter – Datum der Beendigung der ...

0916 — Gesetzlicher Vertreter – Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung bzw. Betreuung –

Inhalt

Ein Eintrag erfolgt nur für Personen nach Blatt <u>0001</u> mit den Schlüsseln 3, 4 und 5.

Es ist das Datum anzugeben, an dem die gesetzliche Vertretung bzw. das Betreuungsverhältnis endet. Es sind nur Daten einzutragen, die in der Zukunft liegen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 9 Gesetzlicher Vertreter Gesetzliche Vertretung dreifach

0917 Gesetzlicher Vertreter - Geschlecht -

0917 — Gesetzlicher Vertreter - Geschlecht -

Inhalt

Es ist das Geschlecht des gesetzlichen Vertreters anzugeben.

Keine Angabe bei juristischen Personen.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0701</u>

Bezug zum BMG Subjekt

Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9f Gesetzlicher Vertreter Geschlecht dreifach

0918 Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Grund-...

0918 — Gesetzlicher Vertreter - Auskunftssperren - Grund-

Inhalt

Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:

- Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
- Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)

Bezug zum BMG Subjekt Daten

Datengruppe

Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9h Gesetzlicher Vertreter Auskunftssperren mehrfach

0919 Gesetzlicher Vertreter – Auskunftssperren – Frist ...

0919 — Gesetzlicher Vertreter - Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz -

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 9 Gesetzlicher Vertreter Auskunftssperren mehrfach

1001 Staatsangehörigkeiten

1001 — Staatsangehörigkeiten.

Inhalt

Es ist die derzeitige Staatsangehörigkeit anzugeben. Besitzt jemand derzeitig mehrere Staatsangehörigkeiten, so sind alle anzugeben. Ist eine von zwei oder mehreren Staatsangehörigkeiten die deutsche, so ist diese zuerst anzugeben.

Bei Angabe nichtdeutscher Staatsangehörigkeiten ist die Staatsangehörigkeit zu einem Staat der EU als erste Staatsangehörigkeit anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 10 Betroffene Person Staatsangehörigkeit vierfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000236.

1002 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit...

1002 — Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit.

Inhalt

Es ist anzugeben, ob ein Einwohner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder verloren hat.

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch einen aktuellen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen. Falls ein Einwohner eine Einbürgerungsurkunde, eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG besitzt, so ist diese ebenfalls anzugeben.

Entsprechendes gilt, wenn ein Einwohner die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat und eine Entlassungsurkunde, eine Verzichtsurkunde oder einen Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit besitzt.

Es ist folgender Schlüssel bei Glaubhaftmachung (1-4), (6-9)/Verlust (5) zu verwenden:

- 1 Staatsangehörigkeitsausweis oder sonstiger Nachweis z. B. Pass, Personalausweis
- 2 früher ausgestellter Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher
- 3 Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung
- Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung und zusätzlicher Staatsangehörigkeitsausweis
- Entlassungsurkunde, Verzichtsurkunde oder Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen 5 nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG (in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG)
- 6 Erwerb nach dem Geburtsort nach § 4 Abs. 3 StAG
- 7 Einbürgerung nach § 40b StAG (in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG)
- 8 Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG (in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG)
- 9 Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 10Betroffene PersonStaatsangehörigkeitzweifach

1003 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit...

1003 — Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Datum –

Inhalt

Anzugeben ist bei einer Einbürgerungsurkunde, bei einer Entlassungsurkunde oder einer Verzichtsurkunde das Datum der Aushändigung, bei einem Staatsangehörigkeitsausweis, einem früher ausgestellten Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher, einem Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG (in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG) oder einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG das Datum der Ausstellung, bei einer Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung das Datum des Staatsangehörigkeitserwerbs, bei einem Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG (in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG) das Datum des Staatsangehörigkeitsverlusts oder, falls Verlustdatum nicht bekannt, das Datum der Ausstellung.

Maßgebend ist immer die/der letzte Urkunde/Bescheinigung/Bescheid. Liegt zusätzlich eine Einbürgerungsurkunde vor, so ist das Aushändigungsdatum in das zweite Feld aufzunehmen; liegt neben einem Staatsangehörigkeitsausweis auch eine Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung vor, so ist das Datum der Erklärung in das zweite Feld aufzunehmen.

Liegt keine/kein Urkunde/Bescheinigung/Bescheid vor, so ist u.U. das Datum anzugeben, an dem anlässlich einer *Pass ausstellung* die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 10 Betroffene Person Staatsangehörigkeit zweifach

1004 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit...

1004 — Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Behörde und Aktenzeichen –

Inhalt

Es ist die Behörde anzugeben, die die Einbürgerungsurkunde, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, den Staatsangehörigkeitsausweis, den früheren Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher, den Bescheid über das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG (in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG), die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG, die Entlassungsurkunde, die Verzichtsurkunde oder den Bescheid (Bescheinigung) über das Nichtbestehen nach § 30 StAG oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG (in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG), ausgestellt hat. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen der Urkunde, des Ausweises, der Bescheinigung oder des Bescheids.

Maßgebend ist immer die/der letzte Urkunde/Bescheinigung/Bescheid.

Liegt außerdem noch eine Einbürgerungsurkunde vor, so sind hierfür die Angaben im zweiten Feld zusätzlich zu machen. Liegt keine Urkunde vor, ist u.U. die Behörde anzugeben, bei der anlässlich einer Passausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 10 Betroffene Person Staatsangehörigkeit zweifach

1101 — Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft - Steuer erhebend -

Inhalt

Es ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben, die die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzverwaltung übertragen hat.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2aBetroffene PersonReligionszugehörigkeiteinfach

1102 — Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Eintrittsdatum –

Inhalt

Es ist das Datum des Eintritts in eine Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2aBetroffene PersonReligionszugehörigkeiteinfach

1103 — Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – Steuer erhebend – Austrittsdatum –

Inhalt

Es ist die das Datum des Austritts aus einer Steuer erhebenden Religionsgesellschaft anzugeben.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2aBetroffene PersonReligionszugehörigkeiteinfach

1104 — Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft – nicht Steuer erhebend –

Inhalt

Es ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft anzugeben, die keine Kirchensteuer erhebt oder die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzverwaltung übertragen hat.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 Betroffene Person Religionszugehörigkeit einfach

1200 Anschrift - unbekannt -

1200 — Anschrift - unbekannt -

Inhalt

Es ist die Tatsache anzugeben, dass der Betroffene

- von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet wurde (Schlüssel 0),
- sich ins unbekannte Inland abgemeldet hat (Schlüssel 1) oder
- sich in das unbekannte Ausland abgemeldet hat (Schlüssel 2).

In allen anderen Fällen bleibt dieses Feld leer.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

1201 Anschrift - Gemeindeschlüssel -

1201 — Anschrift - Gemeindeschlüssel -

Inhalt

Es ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene bundeseinheitliche Gemeindeschlüssel der Gemeinde anzugeben, in der die Wohnung liegt.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

1202 Anschrift - Postleitzahl -

1202 — Anschrift - Postleitzahl -

Inhalt

Es ist die Postleitzahl anzugeben.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 12Betroffene PersonAnschriftmehrfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000246.

1203 Anschrift - Wohnort -

1203 — Anschrift - Wohnort -

Inhalt

Es ist allein die postalische Wohnortsbezeichnung anzugeben.

Dem Wohnort dürfen **keine** Zusätze wie z.B. "Landeshauptstadt", "Freie und Hansestadt", "Stadt" oder "Hansestadt" voran- oder nachgestellt werden.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000247.

1204 Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindename -

1204 — Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindename -

Inhalt

Es ist der frühere Gemeindename anzugeben, der als Stadt- bzw. Ortsteilname dem jetzigen Gemeindenamen hinzugefügt werden kann.

Der frühere Gemeindename (jetziger Ortsteil- oder Stadtteilname) ist bei Adressierungen unterhalb des Namens (oberhalb der Straßenbezeichnung) anzugeben.

Beispiel:

Frau Rita Scholl Zuffenhausen Am Stadtpark 12 70123 Stuttgart

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

1205 Anschrift - Straße -

1205 — Anschrift - Straße -

Inhalt

Es ist die Bezeichnung der Straße anzugeben; eine sinnvoll gekürzte Straßenbezeichnung ist zulässig.

Bei Überschreitung der Feldlänge muss sinnvoll abgekürzt werden.

Ist keine Straßenbezeichnung – wohl aber eine Hausnummer – vorhanden, so ist die "Hausnummer" anzugeben. Sind weder Straßenbezeichnung noch Hausnummer vorhanden, so ist "ohne Hausnummer" anzugeben.

Zusätze, die nicht der Straßenbezeichnung dienen, sind nicht zulässig. Soweit Angaben wie z.B. "Weg A 2 und 12" oder "Weg B" zur Adressierung benötigt werden, sind diese durch Verwendung des Datenblatts 1211 darzustellen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000243.

1206 Anschrift - Hausnummer -

1206 — Anschrift - Hausnummer -

Inhalt

Es sind nur die Ziffern einer Hausnummer anzugeben.

Beispiel: Soweit für den Wohnblock die Hausnummern "128 – 134" vergeben sind, darf nur die Hausnummer des Hauses angeben werden, in der die Person tatsächlich wohnhaft ist. Hier beispielhaft die Hausnummer "130".

Bei Wohnblöcken ohne Einzelnummerierung ist der Anfang des Nummernbereiches anzugeben. Hier beispielhaft die Hausnummer "128".

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000244. In FIM sind Bereiche zulässig

1208 Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern -...

1208 — Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern -

Inhalt

Es sind die Buchstaben oder die Zusatzziffern zur Hausnummer gemäß der amtlichen Festlegung der Gemeinde zur Hausnummer anzugeben.

Beispiel: 124 a, 124 A, 109.5, 135.44, 116/1

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000245.

1209 Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -

1209 — Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -

Inhalt

Es sind Teilnummern zur Hausnummer anzugeben.

Beispiel: 16 1/7

Die Darstellung eines Hausnummernbereiches ist nicht zulässig (sh. zur Darstellung des Hausnummernbereiches Datenblatt <u>1206</u>).

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

1210 Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer -

1210 — Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer -

Inhalt

Es können Stockwerks- oder Wohnungsnummern angegeben werden, soweit sie für die Adressierung erforderlich sind.

Beispiele: 70G, 130G, P für Parterre, HP für Hochparterre, St für Souterrain oder Wohnung 115. Die Verwendung römischer Ziffern ist zulässig.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

1211 Anschrift - Zusatzangaben -

1211 — Anschrift - Zusatzangaben -

Inhalt

Es sind Zusatzangaben zur Anschrift anzugeben. Beispiele: Hinterhaus, Gartenhaus.

Diese Angaben sind ggf. sinnvoll abzukürzen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift mehrfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000248.

1212 Anschrift - Wohnungsinhaber -

1212 — Anschrift - Wohnungsinhaber -

Inhalt

Der Name des Wohnungsinhabers ist nur anzugeben, soweit dies zur Adressierung erforderlich ist (Adressierungsfeld).

Es ist nicht der Wohnungsgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG einzutragen (Blatt 3001, 3002), sondern nur notwendige Adressierungsangaben. Nicht eingetragen werden z.B. Wohnungsgesellschaften.

mehrfach

Im Datensatz des Pflegekindes ist der Familienname der Pflegeeltern einzutragen.

Beispiele: Max Mustermann bei Müller; Max Mustermann c/o Schmidt

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Anschrift

1213 Status der Wohnung

1213 — Status der Wohnung.

Inhalt

Es ist anzugeben, um welche Wohnung es sich bei der angegebenen Wohnung handelt. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die alleinige bzw. die Haupt- oder eine Nebenwohnung handelt; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:

- 0 alleinige Wohnung
- 1 Hauptwohnung
- 2 Nebenwohnung

Bei Angaben zu Ehegatten und Lebenspartnern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde sowie generell zu Kindern sind nur die Schlüssel 0 und 1 zu verwenden.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Wohnung mehrfach

1213a Art der Wohnung

1213a — Art der Wohnung.

Inhalt

Es ist anzugeben, um welche Art von Wohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde es sich handelt, dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:

- Wohnung in Deutschland, aus der der Einwohner zugezogen ist (Speicherung erfolgt bei der Zuzugsmeldebehörde).
- 2 Letzte Inlandswohnung vor dem Wegzug in das Ausland (Speicherung erfolgt bei der Zuzugsmeldebehörde).
- Künftige Wohnung, die der Einwohner bei der Abmeldung angab (Altfallregelung bis zur 3 Einführung des elektronischen Rückmeldeverfahrens Speicherung erfolgte bei der Wegzugsmeldebehörde).
- 4 Aktuelle Wohnung, in die der Einwohner laut Rückmeldung eingezogen ist (Speicherung erfolgt bei der Wegzugsmeldebehörde).
- Inlandswohnung nach Wiederzuzug aus dem Ausland (Speicherung erfolgt bei der letzten Meldebehörde vor dem Wegzug in das Ausland).
- 6 Wohnung des Ehegatten/Lebenspartners wurde aufgegeben.
- 7 Wohnung des Ehegatten/Lebenspartners.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Wohnung mehrfach

1223 Zuzug aus dem Ausland - Staat -

1223 — Zuzug aus dem Ausland - Staat -

Inhalt

Bei Zuzug aus dem Ausland ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner bisher gewohnt hat.

Ein Zuzug aus dem unbekannten Ausland ist nur zulässig, wenn sich der Einwohner zuvor eigenständig in das unbekannte Ausland abgemeldet hat. In diesem Fall ist bei der Anmeldung der Schlüssel 996 als Ersatzwert zu verwenden.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1232

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Wohnung einfach

1232 Wegzug in das Ausland - Staat -

1232 — Wegzug in das Ausland - Staat -

Inhalt

Bei Wegzug in das Ausland ist der Staat anzugeben, in den der Einwohner verzieht.

Neben dem Staatenschlüssel aus der "Codeliste Destatis Staat" werden folgende Ersatzwerte aus dem Gebietsschlüssel "Codeliste Destatis Staatsgebiet" zugelassen:

- für Palästinensische Gebiete der Wert 459,
- für Taiwan der Wert 465,
- für Bereinigungen von Übererfassungen von Flüchtlingen der Wert 910.

Eine eigenständige Abmeldung der betroffenen Person in das unbekannte Ausland wird im Datenblatt 1200 dargestellt.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Wohnung einfach

1233 Wegzug in das Ausland - Auslandsanschrift

1233 — Wegzug in das Ausland - Auslandsanschrift.

Inhalt

Zur Adressierung ist die Auslandsanschrift nach der internationalen Normung DIN 5008 darzustellen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- 1. Für die Anschriftenzone sind (inkl. Feld 1232) bis zu 6 Zeilen vorgesehen.
- 2. Jede Zeile darf maximal 35 Zeichen beinhalten.
- 3. Die Anschrift ist ohne Leerzeilen abzubilden.
- 4. Bestimmungsort und Staat sind in Versalien anzugeben.
- 5. Die Angabe des Bestimmungsortes erfolgt dabei in der jeweiligen Landessprache des Bestimmungsortes.
- 6. Beim Druck der Anschrift steht das Bestimmungsland ohne Leerzeile in deutscher Sprache in Versalien unterhalb des Bestimmungsortes. Die Angabe ist aus Datenblatt 1232 zu übernehmen.

Die Eintragungen erfolgen nach den Angaben des Betroffenen.

Die letzte zuständige Meldebehörde vor dem Wegzug in das Ausland löscht den Eintrag bei Speicherung einer Inlandswohnung nach Wiederzuzug aus dem Ausland.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Betroffene Person Wohnung einfach

1301 Einzugsdatum

1301 — Einzugsdatum.

Inhalt

Es ist das Datum des Einzugs in die Wohnung anzugeben. Ist der Einwohner zugezogen, ohne sich anzumelden, so kann das Datum der Anmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters - angegeben werden (vgl. Blatt <u>1308</u>), wenn kein Einzugsdatum ermittelt werden kann.

Ein unbekanntes Einzugsdatum darf nur eingetragen werden, wenn der Einzug vor dem 1. Januar 2007 erfolgt ist. Fehlende Tages-, Monats- und Jahresangaben sind durch Nullen anzugeben. Die Ersetzung nur einzelner Angaben des Datums durch Nullen ist unzulässig.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1301a Datum Wohnungsstatuswechsel

1301a — Datum Wohnungsstatuswechsel.

Inhalt

Es ist das Datum des Wirksamwerdens des neuen Wohnungsstatus anzugeben. Hat der Einwohner die Änderung des Status der Wohnung nicht selbst angegeben, ist das Datum der Fortschreibung des Melderegisters anzugeben; vgl. Blatt 1310.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1302 Zuzugsdatum - Gemeinde -

1302 — Zuzugsdatum - Gemeinde -

Inhalt

Es ist das Datum des Zuzugs in die Gemeinde anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1303 Zuzugsdatum - Kreis -

1303 — Zuzugsdatum - Kreis -

Inhalt

Es ist das Datum des Zuzugs in den Kreis anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1304 Zuzugsdatum - Land -

1304 — Zuzugsdatum - Land -

Inhalt

Es ist das Datum des Zuzugs in das Land anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1305 Zuzugsdatum - Bund -

1305 — Zuzugsdatum - Bund -

Inhalt

Es ist das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland anzugeben.

Die Erfassung des Zuzugsdatums ist generell nur von der Meldebehörde vorzunehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person aus dem Ausland zugezogen ist. Das Zuzugsdatum ist dann bei weiteren Umzügen nicht mehr von der Person direkt zu erheben. Es wird im Rückmeldeverfahren durch die Wegzugsmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde übermittelt.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1306 Auszugsdatum

1306 — Auszugsdatum.

Inhalt

Es ist das Datum des Auszugs aus der Wohnung anzugeben. Besteht nach dem Auszug aus der Wohnung keine Wohnung mehr im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, so ist das Auszugsdatum identisch mit dem Wegzugsdatum aus dem Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde.

Ist der Einwohner unter Verletzung seiner Meldepflicht weggezogen, so ist das Datum der Abmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters - nach Blatt 1309 anzugeben, wenn kein Auszugsdatum ermittelt werden kann.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1308 Datum der Anmeldung von Amts wegen - Fortschreibun...

1308 — Datum der Anmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –

Inhalt

Ist die Anmeldung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt, so ist das Datum der Anmeldung von Amts wegen anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1309 Datum der Abmeldung von Amts wegen - Fortschreibun...

1309 — Datum der Abmeldung von Amts wegen – Fortschreibung des Melderegisters –

Inhalt

Ist die Abmeldung nicht durch den Meldepflichtigen erfolgt, so ist das Datum der Abmeldung von Amts wegen anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1310 Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen - ...

1310- Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters -

Inhalt

Ist der Wechsel des Wohnungsstatus nicht durch den Meldepflichtigen mitgeteilt worden, so ist das Datum der von Amts wegen durchgeführten Fortschreibung des Melderegisters anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 13 Betroffene Person Umzugsdaten mehrfach

1311 Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde

1311 — Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde.

Inhalt

Es ist das Datum der tatsächlichen Anmeldung durch den Meldepflichtigen anzugeben. Für die elektronische Anmeldung (§ 23a BMG) gilt das Datum des Eingangs des Meldescheins bei der Meldebehörde.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13 Betroffene Person Umzugsdaten mehrfach

1312 Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde

1312 — Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde.

Inhalt

Es ist das Datum der tatsächlichen Abmeldung durch den Meldepflichtigen anzugeben.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13Betroffene PersonUmzugsdatenmehrfach

1313 Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels

1313 — Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels.

Inhalt

Es ist das Datum der tatsächlichen Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels durch den Meldepflichtigen anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 13 Betroffene Person Umzugsdaten mehrfach

1314 Datum des letzten Wegzugs in das Ausland

1314 — Datum des letzten Wegzugs in das Ausland.

Inhalt

Bei Zuzug aus dem Ausland ist das Datum des letzten Wegzugs in das Ausland anzugeben. Das Datum ist identisch mit dem bei der Wegzugsmeldebehörde der letzten Wohnung im Inland erfassten Auszugdatums.

Fehlende Tages-, Monats- oder Jahresangaben sind durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben. Bei fehlender Jahresangabe sind auch die Monats- und Tagesangaben durch Nullen anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 13 Betroffene Person Umzugsdaten einfach

Familienstand

1401

1401 — Familienstand. Inhalt Es ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: LD ledig VH verheiratet VW verwitwet GS geschieden EA Ehe aufgehoben LP in eingetragener Lebenspartnerschaft LV durch Tod aufgelöste Lebenspartnerschaft LA aufgehobene Lebenspartnerschaft durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft NB nicht bekannt **Bezug zum BMG** Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 2 Betroffene Person Familienstand einfach Bezug zu FIM FIM Baustein F60000275.

1402 Familienstand - Datum der letzten Eheschließung od...

1402 — Familienstand – Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –

Inhalt

Es ist das Datum der letzten Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben.

Mindestens die Jahresangabe muss vorhanden sein. Fehlende Tages- oder Monatsangaben sind jeweils durch Nullen anzugeben. Bei fehlender Monatsangabe wird auch die Tagesangabe durch Nullen angegeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 2 Betroffene Person Familienstand einfach

1402a Familienstand - Datum des Beginns der der Ehe vora...

1402a — Familienstand - Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft -

Inhalt

Es ist das Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft anzugeben.

Dieses Datum wird nur gesetzt, soweit eine zuvor registrierte Lebenspartnerschaft ab dem 1. Oktober 2017 in eine Ehe umgewandelt wird.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 2 Betroffene Person Familienstand einfach

1403 Familienstand - Standesamt der letzten Eheschließu...

1403 — Familienstand – Standesamt der letzten Eheschließung oder zuständige Behörde der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft –

Inhalt

Es ist das Standesamt, die andere Urkundsperson oder die andere Behörde anzugeben, bei dem die letzte Eheschließung oder die Begründung der letzten Lebenspartnerschaft beurkundet ist.

Bei Änderung der Bezeichnung des Standesamtes sind an die frühere Bezeichnung des Standesamtes das Wort "jetzt" und die neue Bezeichnung des Standesamtes anzufügen.

Ist in einem Einzelfall die letzte Eheschließung im Ausland nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die Stelle (z.B. Kirche) anzugeben, bei der diese Eheschließung beurkundet ist. Ist die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht bei einem Standesamt beurkundet, so ist die andere Urkundsperson oder Behörde anzugeben, bei der die Lebenspartnerschaft begründet ist.

Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen.

Ist ein Standesamt, eine andere zuständige Urkundsperson, Behörde oder Stelle nicht zu ermitteln, so ist ein Leerzeichen anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1404 Familienstand - Nummer/Aktenzeichen -

1404 — Familienstand - Nummer/Aktenzeichen -

Inhalt

Es ist die Registernummer des Eheeintrags der letzten Eheschließung oder die Registernummer des Lebenspartnerschaftseintrags/das Aktenzeichen der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben.

Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragungsnummer und Beurkundungsjahr).

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1405 Familienstand - Beendigung oder Nichtigkeit der le...

1405 — Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – rechtlicher Grund –

Inhalt

Es ist der rechtliche Grund der Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:

- 1 Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners
- 2 Scheidung der Ehe
- 3 Aufhebung der Ehe
- 4 Ehegatte für tot erklärt (Die Ehe wird dadurch nicht automatisch aufgelöst, sondern erst durch eine erneute Eheschließung des überlebenden Ehegatten.)
- Ehe durch Todeserklärung beendet (Bis 02.10.1990 löste eine Todeserklärung in der DDR die Ehe auf.)
- 6 Schlüssel nicht belegt
- 7 Aufhebung der Lebenspartnerschaft
- 8 sonstige Gründe

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1406 Familienstand - Beendigung oder Nichtigkeit der le...

1406 — Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Datum –

Inhalt

Es ist das Datum der Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nr. 2 Betroffene Person Familienstand einfach

1407 Familienstand - Beendigung oder Nichtigkeit der le...

1407 — Familienstand – Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft – Behörde und Aktenzeichen –

Inhalt

Falls die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht durch Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners beendet worden ist, so ist das Gericht, das die Beendigung oder Nichtigkeit der Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft ausgesprochen hat, oder die Behörde, die die Beendigung oder Nichtigkeit der Ehe oder der Lebenspartnerschaft festgestellt hat, anzugeben. Ist im Falle einer ausländischen Entscheidung über die Beendigung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft eine Bestätigung durch eine deutsche Stelle erforderlich und erfolgt, so ist diese Stelle anzugeben.

Außerdem ist das Aktenzeichen bzw. die Registernummer anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1408 Familienstand - Ort der letzten Eheschließung oder...

1408 — Familienstand – Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –

Inhalt

Es ist der Ort anzugeben, wie er sich aus den Meldeunterlagen bzw. den Mitteilungen der Behörden nach Datenblatt <u>1403</u> ergibt. Reichen 60 Stellen für die Angabe des Ortes nicht aus, ist der Ortsname sinnvoll zu kürzen.

Ist der Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft nicht zu ermitteln, so wird "unbekannt" angegeben.

Falls vorhanden, kann hinter dem Ort der Kreis angegeben werden; in diesem Fall folgen auf den Ort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die Kreisangabe nicht gekürzt, sondern abgebrochen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1409 Familienstand - Staat der letzten Eheschließung od...

1409 — Familienstand – Staat der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft im Ausland.

Inhalt

Eine Eingabe in diesem Feld erfolgt bei Eheschließung oder Begründung der Partnerschaft im Ausland. Es ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner die Ehe geschlossen bzw. die Lebenspartnerschaft begründet hat.

Es gelten für die zugelassenen Ersatzwerte die Regelungen im Datenblatt 1232.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1501 Ehegatte - Familienname -

1501 — Ehegatte - Familienname -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15a Ehegatte Name einfach

1501a Ehegatte – Familienname – unstrukturiert –

1501a — Ehegatte - Familienname - unstrukturiert -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101a</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15a Ehegatte Name einfach

1502 Ehegatte - Namensbestandteile des Familiennamens -...

1502 — Ehegatte - Namensbestandteile des Familiennamens -

Inhalt

Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden(s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Es gelten die Regelungen von Blatt 0102

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15a Ehegatte Name einfach

1502a Ehegatte – Geburtsname –

1502a — Ehegatte - Geburtsname -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0201</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15c Ehegatte Name einfach

1502b Ehegatte - Geburtsname - unstrukturiert -

1502b — Ehegatte - Geburtsname - unstrukturiert -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt 0201a

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15c Ehegatte Name einfach

1502c Ehegatte - Namensbestandteile des Geburtsnamens -

1502c — Ehegatte - Namensbestandteile des Geburtsnamens -

Inhalt

Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Es gelten die Regelungen von Blatt 0202

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15c Ehegatte Name einfach

1503 Ehegatte - Vornamen -

1503 — Ehegatte - Vornamen -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0301</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15b Ehegatte Name einfach

1504 Ehegatte – Doktorgrad –

1504 — Ehegatte – Doktorgrad –

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0401</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15d Ehegatte Name einfach

1505 Ehegatte – Geburtsdatum –

1505 — Ehegatte - Geburtsdatum -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0601</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15e Ehegatte Geburtsangaben einfach

1506 Ehegatte - Geschlecht -

1506 — Ehegatte - Geschlecht -

Inhalt

Es ist das Geschlecht des Ehegatten anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0701</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15f Ehegatte Geschlecht einfach

1508 Ehegatte - Anschrift - Staat -

1508 — Ehegatte - Anschrift - Staat -

Inhalt

Falls der Ehegatte keine Wohnung in Deutschland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1232

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15g Ehegatte Anschrift einfach

1516 Ehegatte – Sterbedatum –

1516 — Ehegatte - Sterbedatum -

Inhalt

Es ist das Datum des Sterbetages des Ehegatten anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1901

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15h Ehegatte Sterbedaten einfach

1516a Ehegatte - Auskunftssperren - Grund -

1516a — Ehegatte - Auskunftssperren - Grund -

Inhalt

Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:

- Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
- Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15i Ehegatte Auskunftssperren mehrfach

1516b Ehegatte – Auskunftssperren – Frist gemäß \$ 51 Abs...

1516b — Ehegatte - Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz -

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15i Ehegatte Auskunftssperren mehrfach

1517 Lebenspartner - Familienname -

1517 — Lebenspartner - Familienname -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 15a Lebenspartner Name einfach

1517a Lebenspartner - Familienname - unstrukturiert -

1517a — Lebenspartner - Familienname - unstrukturiert -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101a</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 15a Lebenspartner Name einfach

1518 Lebenspartner - Namensbestandteile des Familiennam...

1518 — Lebenspartner - Namensbestandteile des Familiennamens-

Inhalt

Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Es gelten die Regelungen von Blatt 0102

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 15a Lebenspartner Name einfach

1518a Lebenspartner - Geburtsname -

1518a — Lebenspartner - Geburtsname -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0201</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 15c Lebenspartner Name einfach

1518b Lebenspartner - Geburtsname - unstrukturiert -

1518b — Lebenspartner - Geburtsname - unstrukturiert -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt 0201a

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 15c Lebenspartner Name einfach

1518c Lebenspartner - Namensbestandteile des Geburtsname...

1518c — Lebenspartner - Namensbestandteile des Geburtsnamens-

Inhalt

Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden(s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Es gelten die Regelungen von Blatt 0202

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 15c Lebenspartner Name einfach

1519 Lebenspartner - Vornamen -

1519 — Lebenspartner - Vornamen -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0301</u>

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 15bLebenspartnerNameeinfach

1520 Lebenspartner - Doktorgrad -

1520 — Lebenspartner - Doktorgrad -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0401</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 15d Lebenspartner Name einfach

1521 Lebenspartner - Geburtsdatum -

1521 — Lebenspartner - Geburtsdatum -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0601</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 15e Lebenspartner Geburtsangaben einfach

1522 Lebenspartner - Geschlecht -

1522 — Lebenspartner - Geschlecht -

Inhalt

Es ist das Geschlecht des Lebenspartners anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0701</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15f Lebenspartner Geschlecht einfach

1524 Lebenspartner - Anschrift - Staat -

1524 — Lebenspartner - Anschrift - Staat -

Inhalt

Falls der Lebenspartner keine Wohnung im Inland innehat, so ist der Staat anzugeben, in dem er wohnt.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1232

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15g Lebenspartner Anschrift einfach

1532 Lebenspartner - Sterbedatum -

1532 — Lebenspartner - Sterbedatum -

Inhalt

Es ist das Datum des Sterbetages des Lebenspartners anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1901

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15h Lebenspartner Sterbedaten einfach

1533 Lebenspartner - Auskunftssperren - Grund -

1533 — Lebenspartner - Auskunftssperren - Grund -

Inhalt

Es ist der Grund der Auskunfts- und Übermittlungssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:

- Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
- Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15i Lebenspartner Auskunftssperren mehrfach

1534 Lebenspartner – Auskunftssperren – Frist gemäß § 5...

1534 — Lebenspartner - Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz -

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 15i Lebenspartner Auskunftssperren mehrfach

1601 Kinder - Familienname -

1601 — Kinder - Familienname -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101</u>

Bezug zum BMG	Subjekt	Datengruppe	Häufigkeit
§ 3 Abs. 1 Nr. 16a	Minderjähriges Kind	Name	mehrfach

1601a Kinder - Familienname - unstrukturiert -

1601a — Kinder - Familienname - unstrukturiert -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0101a</u>

Bezug zum BMG	Subjekt	Datengruppe	Häufigkeit
§ 3 Abs. 1 Nr. 16a	Minderjähriges Kind	Name	mehrfach

1602 Kinder - Namensbestandteile des Familiennamens -

1602 — Kinder - Namensbestandteile des Familiennamens -

Inhalt

Bei neu angelegten Datensätzen (Geburt, erstmaliger Zuzug aus dem Ausland) darf dieses Feld ab dem 1.11.2017 nicht mehr verwendet werden (s. BMGVwV Anlage 1 Nr. 5 und 8).

Es gelten die Regelungen von Blatt 0102

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 16aMinderjähriges KindNamemehrfach

1603 Kinder - Vornamen -

1603 — Kinder - Vornamen -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt 0301

Bezug zum BMG	Subjekt	Datengruppe	Häufigkeit
§ 3 Abs. 1 Nr. 16b	Minderjähriges Kind	Name	mehrfach

1604 Kinder - Geburtsdatum -

1604 — Kinder - Geburtsdatum -

Inhalt

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0601</u>

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 16cMinderjähriges KindGeburtsangabenmehrfach

1604a Kinder - Geschlecht -

1604a — Kinder - Geschlecht -

Inhalt

Es ist das Geschlecht des Kindes anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt <u>0701</u>

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 16d Minderjähriges Kind Geschlecht mehrfach

1605 Kinder - Sterbedatum -

1605 — Kinder - Sterbedatum -

Inhalt

Es ist das Datum des Sterbetages des Kindes anzugeben.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1901

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 16f Minderjähriges Kind Sterbedaten mehrfach

1606 Kinder - Auskunftssperren - Grund -

1606 — Kinder - Auskunftssperren - Grund -

Inhalt

Es ist der Grund der Auskunftssperre anzugeben. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:

Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG (Adoptionspflegeverhältnis gem. § 1758 Abs. 2 BGB)

Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen

- (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
- Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 16g Minderjähriges Kind Auskunftssperren mehrfach

1607 Kinder – Auskunftssperren – Frist gemäß \$ 51 Abs. ...

1607 — Kinder - Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz -

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 16g Minderjähriges Kind Auskunftssperren mehrfach

1700 Personalausweis - Art -

1700 — Personalausweis - Art -

Inhalt

Es ist die Art des Personalausweises nach dem Personalausweisgesetz anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1701 Personalausweis – Ausstellungsbehörde –

1701 — Personalausweis - Ausstellungsbehörde -

Inhalt

Es ist die Behörde anzugeben, die den Personalausweis ausgestellt hat. Untergliederungen, wie z.B. Amt für öffentliche Ordnung, sind nicht anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1702 Personalausweis – Ausstellungsdatum –

1702 — Personalausweis - Ausstellungsdatum -

Inhalt

Es ist das Datum der Ausstellung des Personalausweises anzugeben.

1703 Personalausweis – letzter Tag der Gültigkeitsdauer...

1703 — Personalausweis – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Personalausweis gültig ist.

1704 Pass - Art -

1704 — Pass - Art -

Inhalt

Es ist die Art des Passes anzugeben.

1705 Pass - Ausstellungsbehörde -

1705 — Pass - Ausstellungsbehörde -

Inhalt

Es ist die Behörde anzugeben, die den Pass ausgestellt hat.

Untergliederungen, wie z.B. Amt für öffentliche Ordnung, sind nicht anzugeben.

1706 Pass - Ausstellungsdatum -

1706 — Pass - Ausstellungsdatum -

Inhalt

Es ist das Datum der Ausstellung des Passes anzugeben.

1707 Pass – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –

1707 — Pass - letzter Tag der Gültigkeitsdauer -

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Pass gültig ist.

1708 Personalausweis – Seriennummer –

1708 — Personalausweis - Seriennummer -

Inhalt

Es ist die Seriennummer des Personalausweises anzugeben.

1709 Pass - Seriennummer -

1709 — Pass - Seriennummer -

Inhalt

Es ist die Seriennummer des Passes anzugeben.

1710 Personalausweis - Sperrkennwort -

1710 — Personalausweis - Sperrkennwort -

Inhalt

Es ist das Sperrkennwort des Personalausweises zu übernehmen. Das Sperrkennwort ist ein während der Ausweiserstellung vom Hersteller zufällig aus einer Wörterliste ausgewähltes Klartextpasswort. Das Sperrkennwort wird

- zur Ausweisbehörde übertragen und dort im Ausweisregister gespeichert und
- im PIN-Brief abgedruckt und so dem Ausweisinhaber mitgeteilt.

Ein Wechsel des Sperrkennworts ist nicht möglich.

1711 Personalausweis - Sperrsumme -

1711 — Personalausweis - Sperrsumme -

Inhalt

Es ist die Sperrsumme des Personalausweises zu übernehmen. Die Sperrsumme besteht aus dem Hash über die Verkettung von Geburtsdatum, Nachname, Vorname und Sperrkennwort. Die Sperrsumme wird

- im Produktionsprozess vom Hersteller erzeugt, zusammen mit dem Sperrschlüssel zum Sperrdienst übertragen und dort gespeichert;
- vom Hersteller zur Speicherung im Ausweisregister an die Ausweisbehörde übertragen;
- im Sperrfalle von der Ausweisbehörde bzw. der Hotline aus dem Ausweisregister abgerufen oder gebildet und zum Sperrdienst übertragen und
- im Falle einer Entsperrung oder einer Abfrage des Sperrstatus von der Ausweisbehörde gebildet und zum Sperrdienst übertragen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1712 Ausländerzentralregisternummer

1712 — Ausländerzentralregisternummer.

Inhalt

Es ist die Ausländerzentralregisternummer (AZR-Nummer i.S.v. § 3 Absatz 1 Nummer 2 AZR-Gesetz), wie vom Ausländerzentralregister gemäß § 18e AZR-Gesetz oder von der örtlichen Ausländerbehörde gemäß § 90a AufenthG übermittelt, anzugeben.

Die AZR-Nummer ist nur bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung zu speichern.

Die AZR-Nummer wird gebildet aus zwölf Ziffern.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1712a Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschli...

1712a — Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschließlich im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister erfolgt.

Inhalt

Es ist die Tatsache anzugeben, dass die AZR-Nummer der betroffenen Person ausschließlich in der Kommunikation mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister verwendet werden darf (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 1 AZR-Gesetz).

Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.

Die Eintragung der Ziffer 1 erfolgt, sobald die Meldebehörde von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 AufenthG über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU unterrichtet wurde.

Die Tatsache ist nur bei der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung zu speichern.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1715 eID-Karte – Ausstellungsbehörde –

1715 — eID-Karte - Ausstellungsbehörde -

Inhalt

Es ist die Behörde anzugeben, die die eID-Karte ausgestellt hat. Untergliederungen, wie z.B. Amt für öffentliche Ordnung, sind nicht anzugeben.

1716 eID-Karte – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –

1716 — eID-Karte – letzter Tag der Gültigkeitsdauer –

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, bis zu dem die eID-Karte gültig ist.

1717 eID-Karte - Seriennummer -

1717 — eID-Karte - Seriennummer -

Inhalt

Es ist die Seriennummer der eID-Karte anzugeben.

Die Seriennummer einer eID-Karte setzt sich aus einer vierstelligen Behördenkennzahl und einer fünfstelligen, zufällig vergebenen Nummer zusammen und kann Ziffern und Buchstaben enthalten.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1718 eID-Karte - Sperrkennwort -

1718 — eID-Karte - Sperrkennwort -

Inhalt

Es ist das Sperrkennwort der eID-Karte zu übernehmen. Das Sperrkennwort ist eine Zeichenfolge, die ausschließlich der Sperrung der eID-Karte dient. Ein Wechsel des Sperrkennworts ist nicht möglich.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1719 eID-Karte - Sperrsumme -

1719 — eID-Karte - Sperrsumme -

Inhalt

Es ist die Sperrsumme der eID-Karte zu übernehmen. Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Karteninhabers errechnet wird. Es dient der Übermittlung einer Sperrung vom Sperrnotruf oder einer eID-Karte-Behörde an den Sperrlistenbetreiber.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

1801 Auskunftssperren - Grund -

1801 — Auskunftssperren - Grund -

Inhalt

Es ist der rechtliche Grund der Auskunfts- und Übermittlungssperre anzugeben.

1801a Bedingte Sperrvermerke

1801a — Bedingte Sperrvermerke.

Inhalt

Es ist die Tatsache anzugeben, das die betroffene Person für eine Anschrift gemeldet ist, für die nach § 52 BMG ein bedingter Sperrvermerk einzutragen ist.

Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.

Eine Speicherung erfolgt nur zur betroffenen Anschrift und nicht zur Person.

Bezug zum BMGSubjekt
Datengruppe
Häufigkeit
§ 3 Abs. 1 Nr. 9h, 15i, 16g und 18 Betroffene Person Auskunftssperren mehrfach

1802 Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesm...

1802 — Auskunftssperren - Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz-

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, mit dem der Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister endet. Die Sperre darf nach Ablauf nicht automatisch, sondern nur manuell gelöscht werden.

Diese Befristung gilt nur für die Schlüssel 3 und 11 der Anhang A.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 1 Nr. 18Betroffene PersonAuskunftssperrenmehrfach

1901 Sterbedatum

1901 — Sterbedatum.

Inhalt

Es ist das Datum des Sterbetages anzugeben.

Ist im Sterbeeintrag für den Zeitpunkt des Todes ein Zeitraum eingetragen (Nr. 31.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung), so ist hier das zweite (spätere) Datum anzugeben.

Ggf. ist der Zeitpunkt des Todes, einer Todeserklärung oder einer gerichtlichen Feststellung der Todeszeit anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 19 Betroffene Person Sterbedaten einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein G60000100. In FIM sind teilbekannte Datumsangaben zulässig

1902 Sterbedatum - Sterbeeintrag - Standesamt -

1902 — Sterbedatum - Sterbeeintrag - Standesamt -

Inhalt

Es ist das Standesamt anzugeben, bei dem der Sterbefall beurkundet ist. Bei einer Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit ist das Gericht anzugeben, das die rechtskräftige Entscheidung getroffen hat. Sofern die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung (Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit) vom Standesamt I in Berlin eingetragen worden ist, so ist dieses Standesamt anzugeben.

Reicht die angegebene Stellenzahl für die Darstellung des Feldinhaltes nicht aus, so ist sinnvoll abzukürzen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 19 Betroffene Person Sterbedaten einfach

1903 Sterbedatum - Sterbeeintrag - Nummer -

1903 — Sterbedatum - Sterbeeintrag - Nummer -

Inhalt

Es ist die Nummer des Sterbeeintrags anzugeben.

Ggf. ist das Aktenzeichen des rechtskräftigen Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit anzugeben.

Die Nummer darf die gesamte Registeridentifikation des Standesamtes beinhalten (Standesamtsnummer, Registerart, Eintragungsnummer und Beurkundungsjahr).

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 19 Betroffene Person Sterbedaten einfach

1904 Sterbeort

1904 — Sterbeort.

Inhalt

Der Sterbeort ist anzugeben. Nach Möglichkeit sollte nach Nr. A.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandgesetz (PStG-VwV) in der jeweils gültigen Fassung verfahren werden.

Ist der Sterbeort nicht feststellbar, so ist "unbekannt" anzugeben.

Reichen 60 Stellen für die Angabe des Sterbeortes nicht aus, so ist der Sterbeort sinnvoll zu kürzen.

Falls vorhanden, kann hinter dem Sterbeort der Kreis angegeben werden; in diesem Fall folgen auf den Sterbeort ein Schrägstrich und die Bezeichnung des Kreises. Bei Überschreiten der Stellenzahl wird die Kreisangabe nicht gekürzt, sondern abgebrochen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 19 Betroffene Person Sterbedaten einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000285.

1905 Sterbeort - Staat -

1905 — Sterbeort - Staat -

Inhalt

Eine Eingabe in diesem Feld erfolgt nur bei im Ausland verstorbenen Personen. In diesen Fällen ist der Staat anzugeben, in dem der Einwohner verstorben ist.

Es gelten für die zugelassenen Ersatzwerte die Regelungen im Datenblatt 1232.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 19 Betroffene Person Sterbedaten einfach

Bezug zu FIM

FIM Baustein F60000286.

Blätter nach § 3 Abs. 2 BMG

Inhaltsverzeichnis

2101	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d	183
2102	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d	184
2103	Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d	185
2104	Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das	186
2105	Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers	187
2106	Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers	188
2301	Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis	189
2302	Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis	190
2601	Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis ert	191
2602	Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis ert	192
2603	Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen wor	193
2604	Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen wor	194
2702	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal	195
2703	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de	196
2704	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de	197
2705	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An	198
2706	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An	199
2707	Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de	200
2708	Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An	201
2801	Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubni	202
2802	Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubni	203
2901	Aufenthaltsanfrage - anfragende öffentliche Stelle	204
2902	Aufenthaltsanfrage - Aktenzeichen	205
2903	Aufenthaltsanfrage - Datum der Anfrage	206
3001	Wohnungsgeber - Eigentümer - Name und Anschrift	207
3002	Wohnungsgeber, aber nicht Eigentümer- Name und Ans	208

3101	Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache,	209

2101 Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d...

2101 — Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit.

Inhalt

Es ist die Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit auf staatlicher und kommunaler Ebene anzugeben. Dies gilt bezüglich der Wahl zum Europäischen Parlament auch dann, wenn der Ausschluss eines Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) durch den Herkunftsmitgliedstaat ausgesprochen wurde. Dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden:

zweifach

- 1 Ausschluss vom Wahlrecht
- 2 Ausschluss von der Wählbarkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 1a Betroffene Person Wahlen

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

2102 Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d...

2102 — Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit – Datum, an dem der Ausschluss endet –

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, an dem der Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit endet.

Das Datum des Ablaufs des Ausschlusses kann später zu erfassen sein als die Tatsache des Ausschlusses, soweit eine Mitteilung der mitteilungspflichtigen Stelle nach den "Anordnungen über Mitteilungen von Strafsachen (MiStra)" das Datum des Ablaufs des Ausschlusses nicht enthält. Der Datumseintrag erfolgt dann unmittelbar nach Eingang der Datumsangabe durch die mitteilungspflichtige Stelle.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 1a Betroffene Person Wahlen zweifach

2103 Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von d...

2103 — Tatsache des Ausschlusses vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit – Behörde und Aktenzeichen –

Inhalt

Es ist das Gericht anzugeben, das die Entscheidung über den Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit getroffen hat. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 1a Betroffene Person Wahlen

2104 Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das...

2104 — Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen.

Inhalt

Es ist die Tatsache anzugeben, dass ein Unionsbürger bei der Wahl zum Europäischen Parlament von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden. Bei Wegzug in das Ausland ist der Schlüssel zu entfernen.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 1b Betroffene Person Wahlen einfach

2105 Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers ...

2105 — Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat –

Inhalt

Es ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat anzugeben, wo der Unionsbürger gegebenenfalls zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 1b Betroffene Person Wahlen einfach

2106 Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers ...

2106 — Tatsache des letzten Eintrags eines Unionsbürgers in ein Wählerverzeichnis – Gebietskörperschaft oder Wahlkreis im Herkunfts-Mitgliedsstaat – Staat-

Inhalt

Es ist der Staat anzugeben, in dem die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis liegt, in dem er gegebenenfalls zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war.

Es gelten die Regelungen von Blatt 1232

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 2 Nr. 1b Betroffene Person Wahlen einfach

2301 Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis...

2301 — Tatsache des Vorliegens Personalausweisoder Vorläufiger von Pass-, Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweisoder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes.

Inhalt

Es ist die Tatsache anzugeben, dass nach den Vorschriften des Passgesetzes Gründe bestehen, die der Ausstellung eines Passes entgegenstehen, oder dass der Pass versagt oder entzogen worden ist.

Anzugeben ist ferner die Tatsache, dass nach den Vorschriften des Personalausweisgesetzes Gründe bestehen, dass der Personalausweis oder der Vorläufige Personalausweis versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist.

Es ist folgender Schlüssel zu verwenden:

- 1 Vorliegen von Passversagungsgründen
- 2 Pass versagt
- 3 Pass entzogen
- Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes, dass der Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt.
- 5 Personalausweis versagt
- 6 Personalausweis entzogen
- 7 Vorläufiger Personalausweis versagt
- 8 Vorläufiger Personalausweis entzogen

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Betroffene Person Passversagung mehrfach

2302 Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis...

2302 — Tatsache des Vorliegens Pass-, Personalausweisoder Vorläufiger von Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweisoder Vorläufiger Personalausweisver-sagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes - Behörde und Aktenzeichen -

Inhalt

Liegen Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründe vor oder ist ein Pass, Personalausweis oder Vorläufiger Personalausweis versagt oder entzogen worden oder ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden, so sind Behörde und Aktenzeichen des jeweiligen Verwaltungsaktes anzugeben.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Betroffene Person Passversagung mehrfach

2601 Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis ert...

2601 — Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist - Datum der erstmaligen Erteilung -

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals in der Behörde erteilt worden ist.

2602 Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis ert...

2602 — Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist - Behörde und Aktenzeichen -

Inhalt

Es ist die Behörde anzugeben, die die Tatsache mitteilt, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erstmals in der Behörde erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.

2603 Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen wor...

2603 — Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist - Datum des Erlasses -

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, an dem die Behörde das Waffenbesitzverbot erlassen hat.

2604 Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen wor...

2604 — Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist - Behörde und Aktenzeichen -

Inhalt

Es ist die Behörde anzugeben, die die Tatsache mitteilt, dass ein Waffenbesitzverbot in der Behörde erlassen worden ist. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.

2702 Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal

2702 — Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal.

Inhalt

Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2701) durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Erstmeldung (Bestandsaufbau) oder bei einer Anmeldung (Geburt, Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal anzugeben.

Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Betroffene Person ID-Nummer einfach

2703 Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de...

2703 — Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –

Inhalt

Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist bei einer verheirateten Person die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Ehegatten im Datensatz zu speichern.

Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Ehegatte ID-Nummer einfach

2704 Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de...

2704 — Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale –Kinder –

Inhalt

Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) der minderjährigen Kinder des Einwohners zu speichern, die ihre alleinige oder Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde haben, in dem auch der Einwohner, dem die Kinderdaten zugeschrieben werden, seine alleinige oder Hauptwohnung hat.

Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Minderjähriges Kind ID-Nummer mehrfach

2705 Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An...

2705 — Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Ehegatte –

Inhalt

Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2703) des Ehegatten durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten anzugeben.

Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Ehegatte ID-Nummer einfach

2706 Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An...

2706 — Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Kinder –

Inhalt

Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2704) der minderjährigen Kinder durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Geburt, Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal der minderjährigen Kinder anzugeben.

Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.

Bezug zum BMG Subjekt

Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Minderjähriges Kind ID-Nummer mehrfach

2707 Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung de...

2707 — Identifikationsnummer zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –

Inhalt

Für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§39e Abs. 2 Einkommenssteuergesetz) ist bei einer in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Lebenspartners im Datensatz zu speichern.

Die Identifikationsnummer besteht aus 10 Ziffern und einer Prüfziffer auf der Position 11.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Lebenspartner ID-Nummer einfach

2708 Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und An...

2708 — Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zur Bildung und Anwendung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale – Lebenspartner –

Inhalt

Bis zur Bekanntgabe der eindeutigen Identifikationsnummer (DSMeld 2707) des Lebenspartners durch das Bundeszentralamt für Steuern ist das von der Gemeinde bei der Anmeldung (Zuzug ohne Identifikationsnummer) vergebene Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Lebenspartners anzugeben.

Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal enthält in den Stellen 1 bis 8 den Gemeindeschlüssel der Kommune, die das vorläufige Merkmal vergeben hat und in den Stellen 9 bis 20 einen beliebigen eindeutigen Schlüssel der Kommune.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Lebenspartner ID-Nummer einfach

2801 Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubni...

2801 — Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist - Datum der erstmaligen Erteilung -

Inhalt

Es ist das Datum anzugeben, an dem die sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder der Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erstmals in der Behörde erteilt worden ist.

2802 Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubni...

2802 — Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erteilt worden ist - Behörde und Aktenzeichen -

Inhalt

Es ist die Behörde anzugeben, die die Tatsache mitteilt, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erstmals in der Behörde erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für das Aktenzeichen.

Bezug zum BMG	Subjekt	Datengruppe	Häufigkeit
§ 3 Abs. 2 Nr. 8	Betroffene Person	Sprengstoff- und Waffenrecht	mehrfach

2901 Aufenthaltsanfrage – anfragende öffentliche Stelle...

2901 — Aufenthaltsanfrage - anfragende öffentliche Stelle-

Inhalt

Es ist die anfragende Stelle (Behörde oder sonstige öffentliche Stelle) anzugeben, die die Anfrage nach dem unbekannt verzogenen Einwohner gestellt hat.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 2 Nr. 9 Betroffene Person Protokollierung mehrfach

2902 Aufenthaltsanfrage - Aktenzeichen -

2902 — Aufenthaltsanfrage - Aktenzeichen -

Inhalt

Es ist das Aktenzeichen des Datenübermittlungsersuchens der anfragenden Stelle (Behörde oder sonstige öffentliche Stelle) anzugeben.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 2 Nr. 9Betroffene PersonProtokollierungmehrfach

2903 Aufenthaltsanfrage - Datum der Anfrage-

2903 — Aufenthaltsanfrage - Datum der Anfrage-

Inhalt

Für die Dauer von zwei Jahren ist das Datum der Anfrage anzugeben.

Bezug zum BMGSubjektDatengruppeHäufigkeit§ 3 Abs. 2 Nr. 9Betroffene PersonProtokollierungmehrfach

3001 Wohnungsgeber - Eigentümer - Name und Anschrift -

3001 — Wohnungsgeber - Eigentümer - Name und Anschrift -

Inhalt

Es ist der Name (Familienname, Vorname oder bei einer juristischen Person deren Bezeichnung) und die Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer einschließlich Adressierungszusätze) des Eigentümers als Wohnungsgeber der Wohnung anzugeben.

Die Speicherung erfolgt gemäß der DIN 5008 in maximal sechs Zeilen nach den Angaben der meldepflichtigen Person bzw. den vorgelegten Unterlagen zum Wohnungsgeber.

Beispiel:

Schröder Wohnungsbau GmbH Herrn Bernd Schlau Abteilung 3 RT/II Gebäude 3A Fleethörn 24 83334 München

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 10 Betroffene Person Wohnung mehrfach

3002 Wohnungsgeber, aber nicht Eigentümer- Name und Ans...

3002 — Wohnungsgeber, aber nicht Eigentümer- Name und Anschrift -

Inhalt

Soweit der Eigentümer der Wohnung selbst nicht Wohnungsgeber ist, ist zusätzlich der Name (Familienname, Vorname oder bei einer juristischen Person deren Bezeichnung) und die Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer einschließlich Adressierungszusätze) des Wohnungsgebers anzugeben.

Die Speicherung erfolgt gemäß der DIN 5008 in maximal sechs Zeilen nach den Angaben der meldepflichtigen Person bzw. den vorgelegten Unterlagen zum Wohnungsgeber.

Beispiel:

Schröder Wohnungsbau GmbH Herrn Bernd Schlau Abteilung 3 RT/II Gebäude 3A Fleethörn 24 83334 München

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit

§ 3 Abs. 2 Nr. 10 Betroffene Person Wohnung einfach

3101 Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache, ...

3101 — Im Spannungs- und Verteidigungsfall die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

Inhalt

Es ist die Tatsache anzugeben, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung (§ 15 Wehrpflichtgesetz) seines Jahrgangs erfasst worden ist. Als Schlüssel ist die Ziffer 1 zu verwenden.

Eine Speicherung ist nur im Spannungs- und Verteidigungsfall zulässig.

Bezug zum BMG Subjekt Datengruppe Häufigkeit § 3 Abs. 2 Nr. 11 Betroffene Person Vorzeitige Erfassung einfach

Anhang A. Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren

Stand 1. November 2019

Es ist der nach den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes bestehende Grund anzugeben, der zum Eintrag einer Auskunfts- und Übermittlungssperre führt. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgende Schlüssel zu verwenden sind:

	·				
1	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG (Adoptionspflegeverhältnis gem. § 1758 Abs. 2 BGB)				
2	Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG (Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)				
3	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen durch die Meldebehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)				
4	nicht belegt				
5	Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG (bei Alters- oder Ehejubiläen)				
6	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG (Speicherung erfolgt nur in dem Melderegister der Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Annahme als Kind verarbeitet wurde - § 63 Personenstandsgesetz)				
7	Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.)				
8	nicht belegt				
9	nicht belegt				

10	Übermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr)
11	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG i.V.m. § 51 Abs. 3 BMG auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde (bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen)
12	Auskunftssperren nach § 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG (Eintragungen nach dem Transsexuellengesetz - § 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz, Speicherung erfolgt nur in dem Melderegister der Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Änderung von Daten nach dem Transsexuellengesetz verarbeitet wurde).
13	Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchverlage)

Anhang B. Bundeseinheitliche Religionsschlüssel

Die Darstellung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BMG) erfolgt in verschlüsselter Form in zwei getrennten Listen.

Tabelle 1 enthält die Schlüssel der Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchenlohnsteuer durch die Finanzverwaltung. Die Kirchenlohnsteuer wird nicht in allen Bundesländern für alle aufgeführten Religionsgesellschaften durch das Finanzamt erhoben. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Bundesland die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, erfolgt nach Datenübermittlung des Religionsschlüssels durch die Finanzverwaltung.

Ein Schlüssel nach Tabelle 1 (Datenblatt 1101) ist immer einzutragen.

Tabelle 2 enthält Schlüssel von Religionsgesellschaften, für die im gesamten Bundesgebiet keine Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erhoben wird. Ein Schlüssel nach Tabelle 2 (Datenblatt 1104) ist nur zu speichern, soweit der Religions- oder weltanschaulichen Gemeinschaft im jeweiligen Bundesland die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde.

Wird ein Schlüssel nach Tabelle 2 eingetragen, ist zwingend ein Eintrag des Schlüssels "--" nach der Tabelle 1 (Datenblatt <u>1101</u>) vorzunehmen.

Tabelle B.1. Religionsgesellschaften mit Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1.Mai 2015

Schlüssel	Wert			
rk	Römisch-katholisch			
ak	Alt-katholisch			
fa	Freie Religionsgemeinschaft Alzey			
fb	Freireligiöse Landesgemeinde Baden			
fg	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz			
fm	Freireligiöse Gemeinde Mainz			
fs	Frei-religiöse Gemeinde Offenbach			
	keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehörend			
Evangelische Kirchen				
ev	Evangelisch			
lt	Evangelisch-lutherisch			
rf	Evangelisch-reformiert			
fr	französisch-reformiert			
	Israelitische Kultusgemeinden			
ib	israelitische Religionsgemeinschaft Baden			
iw	israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg			
isby	Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern			
jh	Jüdische Gemeinde Hamburg			

ishe	Jüdische Gemeinde Frankfurt
il	Jüdische Gemeinden im Landesverband Hessen
isnw	Nordrhein-Westfalen: israelitisch (jüdisch)
isrp	Jüdische Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz
issl	Saarland: israelitisch

Tabelle B.2. Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1. Mai 2024

Schlüssel	Wert			
av	Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten			
bg	Bund für Geistesfreiheit			
ар	Apostelamt Jesu Christi			
go	Griechisch-orthodox			
rx	Rumänisch-orthodox			
ro	Russisch-orthodox			
sx	Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland			
mt	Mennoniten			
na	Neuapostolische Kirche			
cg	Christengemeinschaft			
pf	Pfingstgemeinden			
fw	Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg			
fd	(übrige) Freireligiöse Gemeinden			
ha	Heilsarmee			
jz	Jehovas Zeugen			
cw	Christliche Wissenschaft, Christian Science			
un	Unitarier			
hgnw	Hinduistische Gemeinde Nordrhein-Westfalen			
so	Hugenotten, Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), Johannische Kirche,			
	Sonstige			
oa	Ohne Angabe einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft			
	Evangelische Kirchen			
ea	evangelisch-altreformiert			
lb	evangelisch-lutherische Kirche in Baden			
hb				

	Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (falls nicht gleichzeitig Mitglied der Evang. Landeskirche)			
bk	Evangelische Brüdergemeinde Korntal (außerhalb des Bereichs der Stadt Korntal- Münchingen: EV)			
bw	angelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf (außerhalb des Bereichs der Gemeinde ilhelmsdorf: EV)			
dk	Dänische Kirche in Schleswig			
rg	evangelisch-reformierte Gemeinden			
ef	Evangelische Freikirche			
em	Evangelisch-methodistisch			
al	Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche			
	Israelitische Kultusgemeinden			
ishb	Jüdische Gemeinde im Lande Bremen			
ismv	Mecklenburg-Vorpommern: Jüdische Gemeinde (israelitisch)			
js	Landesverband Sachsen der jüdischen Gemeinden			
issh	Schleswig- Holstein: israelitisch und sonstige jüdische Religionsgemeinschaften			
isth	Thüringen: Jüdische Landesgemeinde			

Anhang C. Art der Dokumente nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG (Schlüssel)

Stand 12.12.2020

01	Deutscher Reisepass				
02	- Ersatz-Personalausweis -				
03	Deutscher Kinderreisepass				
04	Deutscher amtlicher Pass (Dienstpass, Diplomatenpass, vorläufiger Dienstpass, vorläufiger Diplomatenpass)				
05	Reiseausweis für Ausländer und Reiseausweis für Flüchtlinge, ausgestellt von deutschen Behörden				
06	Sonstige von deutschen Behörden ausgestellte Pass-, Passersatzpapiere oder Ausweis-, Ausweisersatzpapiere (ohne Grenzgängerkarte, Passierschein, Landgangausweis)				
07	Pass oder Passersatz, soweit nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden ist (Schlüssel umfasst auch alle Ausweisarten und amtl. Personalausweise)				
08	Reiseausweis für Staatenlose, ausgestellt von deutschen Behörden				
09	- Personalausweis -				
10	- Vorläufiger Personalausweis -				
11	Deutscher vorläufiger Reisepass				
12	Identitätsausweis und amtlicher Personalausweis, ausgestellt von einem anderen EU-Staat auf einen EU-Bürger				
13	Standardreisedokumente für die Rückführung, ausgestellt von deutschen Behörden oder von Behörden anderer EU-Staaten				
14	Pass oder Passersatz, ausgestellt von einem anderen EU-Staat für Flüchtlinge, Staatenlose oder andere Personen, die nicht Staatsangehörige des ausstellenden Staates sind.				
15	eID-Karte				

Anhang D. Änderungshistorie

D.1. Neunzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.11.2024)

Geänderte DSMeld-Blätter

2701 - Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung
 Die Feldbezeichnung des DSMeld-Blattes wurde angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das DSMeld-Blatt <u>2701</u> gehört nicht mehr zu den Steuerdaten.

D.2. Achtzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2024 / 27.06.2024)

Geänderte DSMeld-Blätter Wirksamkeit: 01.05.2024

• 2401 - Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann

Das DSMeld-Blatt wird mit Ablauf des 30. April 2024 aufgehoben und deshalb in dieser Fassung des DSMeld nicht mehr abgedruckt.

Geänderte DSMeld-Blätter Wirksamkeit: 27.06.2024

• 1002 - Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staats-angehörigkeit

Der Stand des Inkraftretens des DSMeld-Blattes erfolgt ab dem 27. Juni 2024. Der Klammerzusatz "(in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG)" wurde bei den Schlüsseln 5, 7 und 8 redaktionell ergänzt.

• 1003 - Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staats-angehörigkeit – Datum –

Der Stand des Inkraftretens des DSMeld-Blattes erfolgt ab dem 27. Juni 2024. Der Klammerzusatz "(in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG)" wurde an zwei Stellen im Text redaktionell ergänzt.

• 1004 - Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staats-angehörigkeit – Behörde und Aktenzeichen –

Der Stand des Inkraftretens des DSMeld-Blattes erfolgt ab dem 27. Juni 2024. Der Klammerzusatz "(in der bis zum 26.6.2024 geltenden Fassung des StAG)" wurde an zwei Stellen im Text redaktionell ergänzt.

D.3. Siebzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2024)

Geänderte DSMeld-Blätter

• 0602 - Geburtsort

Die Vorgaben zur Angabe des Kreises zum Geburtsort wurden geschärft.

• 1233 - Wegzug in das Ausland - Auslandsanschrift

Der Satz "Die letzte zuständige Meldebehörde vor dem Wegzug in das Ausland löscht den Eintrag bei Speicherung einer Inlandswohnung nach Wiederzuzug aus dem Ausland." wurde am Ende der Beschreibung hinzugefügt.

Geänderte Anlagen

• Anlage 2. Bundeseinheitliche Religionsschlüssel

Der beschreibende Text für Tabelle 2 wurde redaktionell angepasst.

• Tabelle 2 Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung

Der Wert des Schlüssels "oa" wurde redaktionell angepasst.

D.4. Sechzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.11.2023)

 Anpassungen an den Unterabschnitten zu Kapitel 3 "Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten bei automatisierter Datenübermittlung"

Aufgrund der Überführung der DIN SPEC 91379 zur DIN 91379 wurden die Texte angepasst

- Im Unterabschnitt 3.2 wurde der Text angepasst
- Der alte Unterabschnitt 3.3 "Bekanntmachungsregelungen bei Änderungen des Standards 'Lateinische Zeichen in Unicode'" wurde gestrichen und die Nummierung der folgenden Unterkapitel angepasst

Geänderte DSMeld-Blätter

• 0302 - gebräuchlicher Vorname

Beim DSMeld-Blatt wurde der Inhalt "Angaben über den gebräuchlichen Vornamen sind nur dann zu machen, wenn er nicht der erste Vorname ist." durch "Auf Ersuchen der betroffenen Person ist einer von mehreren personenstandsrechtlich festgelegten Vornamen als gebräuchlicher Vorname zu kennzeichnen." ersetzt.

D.5. Fünzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2023)

- Nach der Überschrift "Anlage 2. Bundeseinheitliche Religionsschlüssel" wurden Änderungen im Text vorgenommen.
- In Tabelle 2 Religionsgesellschaften ohne Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung, Stand 1. Mai 2023, wurde der neue Schlüssel "sx" mit dem Wert "Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland" eingefügt.

D.6. Vierzehnte Änderung (Wirksamkeit:01.11.2022)

Geänderte DSMeld-Blätter

• 0001 - Betroffene Person

Die Angaben 'Vater' und 'Mutter' werden jeweils ergänzt um 'Elternteil'.

• 0401 - Doktorgrad

Für die Vorgaben zur Speicherung des Doktorgrades wird nur noch auf die jeweils geltende Fassung der PassVwV verwiesen, nicht mehr auf eine bestimmte Version.

• 0701 - Geschlecht

Die Liste der Schlüsselwerte entspricht nun den Schlüsseln, die auch im Personenstandswesen und im Ausländerwesen verwendet werden.

• 1712 - Ausländerzentralregisternummer, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises

Die Änderung resultiert aus der Aufhebung der Speicherung der Seriennummer des Ankunftsnachweises im AZR durch das AZRWEG und der damit verbundenen Streichung der Übermittlung der Seriennummer durch die Meldebehörde an das AZR.

• 1712a - Tatsache, dass eine Kommunikation mit dem Ausländerzentralregister erfolgt

Die Änderungen erfolgen auf Grund des AZRWEG i.V.m. den Änderungen des BMG im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfungder Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze. Die Änderungen sollen gewährleisten, dass die Meldebehörde die AZR-Nummer nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nur noch für den Datenaustausch mit dem AZR verwendet.

3991 - Anschrift am 1. September 1939
 Das Blatt ist zum 27.07.2022 aufgehoben.

D.7. Dreizehnte Änderung (Wirksamkeit:01.05.2022)

Geänderte DSMeld-Blätter

• 0602 - Geburtsort

Damit bei einer Geburt auf See außerhalb des Hoheitsgebietes (z.B. auf einem Seenotrettungskreuzer) ein Eintrag korrekt gespeichert werden kann, ist es erforderlich, das Zeichen "o" als geographische Gradangabe (degree sign) zuzulassen.

• 1311 - Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde

Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist ab dem 1.5.2022 auch eine elektronische Anmeldung bei der Meldebehörde (§ 23a BMG) zulässig. Dafür ist zu bestimmen, an welchem Datum die tatsächliche Anmeldung bei der Meldebehörde erfolgt. Das bestehende DSMeld-Blatt wird dazu entsprechend angepasst. Dazu wird in der Beschreibung des Feldinhaltes der Text "Für die elektronische Anmeldung (§ 23a BMG) gilt das Datum des Eingangs des Meldescheins bei der Meldebehörde" eingefügt.

• 3001 und 3002 Wohnungsgeber

Die Beschreibung der Anschrift nach DIN 5008 war fehlerhaft, weil Straße und Wohnort in einer Zeile dargestellt werden. Die Angabe zum Wohnort erfolgt nun in einer eigenen Zeile.

D.8. Zwölfte Änderung (Wirksamkeit: 01.11.2021)

DS-Meld

Für die Erstellung der zwölften Lieferung wurde eine geänderte Produktionsumgebung eingesetzt, die ein automatisches Erzeugen der vorliegenden PDF-Version ermöglicht. Mit der automatischen Erzeugung sind einige Layout Änderungen und redaktionelle Änderungen verbunden, die im Detail nicht dokumentiert sind.

Durch die Umstellung ändern sich die Blätter:

• 0203a

In der Auflistung der zulässigen Zeichen ist in der elften Lieferung ein – (Zeichen 150, langer Bindestrich) aufgeführt. Das Blatt verweist bezüglich der zulässigen Zeichen auf die Regelungen zu 0101a. Die neue Produktionsumgebung fügt nun in 0203a die Regelungen aus 0101a ein. Dort ist ein – (Zeichen 45, Bindestrich) zulässig.

• 1518c

Das Datenblatt enthielt in der Fassung der 11. Lieferung bei den zulässigen Zeichen die Formulierung "nur in der ersten Stelle zugelassen +". Da das Datenblatt auf die Regelungen von 0202 verweist und dort das + Zeichen nicht zugelassen ist, entfällt das + Zeichen in Blatt 1518c.

Im Kapitel "Zweck des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)"

werden die Abschnitte 2.3 bis 2.5 redaktionell angepasst.

Im Kapitel "Allgemeine Vorbemerkungen zur Darstellung der Daten (Schreibweise und Zeichensatz) bei automatisierter Datenübermittlung"

wird die Einführung und Nutzung der DIN Spec 91379 für die Registerführung und Datenübermittlung vorgegeben.

In den DSMeld-Blätter

- 0101 Familienname
- 0101a Familienname unstrukturiert -

wird die Beschreibung des Feldinhalts erweitert.

Die bislang ausschließlich Ausländer betreffenden Beschreibungen des Feldinhalts beider DSMeld-Blätter gilt entsprechend für deutsche Staatsangehörige, die neben der deutschen eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten führen, ebenso wie derzeit bereits auch ausländische Doppel- und Mehrstaater. Daher werden beide DSMeld-Blätter um einen entsprechenden Satz zur Darstellung des Namens ergänzt. Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In dem DSMeld-Blatt

• 1208

wird Feldlänge auf vier erweitert. Der Schrägstrich wird zu einem zulässigen Zeichen.

In dem DSMeld-Blatt

• 1402

wird die Angabe eines teilbekannten Datums möglich, eine Jahresangabe muss vorhanden sein.

Die DSMeld-Blätter

- 2107 Deutscher im Ausland Hinweis auf Wahlen -
- 2108 Deutscher im Ausland derzeitige Auslandsanschrift nach Mitteilung des Betroffenen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen -

entfallen.

Mit Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des 2. BMGÄndG wurde § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe c BMG unter dem Aspekt der Datensparsamkeit aufgehoben, da die Norm in der Praxis wegen fehlender Angabe und Aktualisierung der Auslandsadressen durch die im Ausland lebenden Deutschen keine praktische Bedeutung erlangt hat. Aus diesem Grund werden die DSMeld-Blätter aufgehoben und zur nächsten regulären Änderung des DSMeld zum 1.11.2021 aus dem DSMeld entfernt. Die BMG-Änderung trat zum 7.4.2021 in Kraft.

Im Anhang

Anlage 3

erfolgt eine Anpassung der Überschrift. Damit wird deutlicher, dass es sich bei den aufgeführten Dokumenten um solche nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG handelt.

D.9. Elfte Änderung II (Wirksamkeit: 01.05.2021)

Die DSMeld-Blätter

- 1715 eID-Karte Ausstellungsbehörde -
- 1716 eID-Karte letzter Tag der Gültigkeitsdauer -
- 1717 eID-Karte Seriennummer -
- 1718 eID-Karte Sperrkennwort -
- 1719 eID-Karte Sperrsumme -

werden in den DSMeld aufgenommen.

In Anlage 3 wird der Schlüssel 15 - eID-Karte aufgenommen.

Unter 3.5 wurde der Link auf das XRepository aktualisiert.

D.10. Elfte Änderung I (Wirksamkeit:12.12.2020)

In den DSMeld-Blättern

- 1700 Personalausweis Art -
- 1701 Personalausweis Ausstellungsbehörde -
- 1702 Personalausweis Ausstellungsdatum –
- 1704 Pass Art -
- 1705 Pass Ausstellungsbehörde -

wird das Wort 'gültig' entfernt.

D.11. Zehnte Änderung (Wirksamkeit:1.1.2021)

Das DSMeld Blatt 1005 Staatsangehörigkeiten – Keine Unionsbürgerschaft, wird mit Wirkung zum 1.1.2021 entfernt

Das Herausgabedatum des Datensatzes für das Meldewesen wurde auf den 01. Mai 2014 korrigiert

D.12. Neunte Änderung (Wirksamkeit:1.9.2019)

Die Datenblätter

- 2603 Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist Datum des Erlasses -
- **2604** Tatsache, dass ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist Behörde und Aktenzeichen -

werden zum 1. September 2020 wirksam.

D.13. Achte Änderung (Wirksamkeit:27.11.2019)

Die Datenblätter

- 1803, Einwilligung Erklärung der generellen Einwilligung zur Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes –
- 1804, Einwilligung Datum der Einwilligungserklärung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes –-

werden mit Wirkung zum 26. November 2019 aufgehoben.

D.14. Siebte Änderung (Wirksamkeit:1.1.2019)

Folgende Datenblätter werden mit Wirkung zum 1. November 2019 angepasst und sind entsprechend ab diesem Datum anzuwenden:

- 1002 Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit
- 1203 Anschrift Wohnort -
- 1204 Anschrift Wohnort früherer Gemeindename -
- 1301 Einzugsdatum
- 1712 Ausländerzentralregisternummer
- 1712a Tatsache, dass die Nutzung der AZR-Nummer ausschließlich im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister erfolgt
- 2104 Tatsache der Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
- 2302 Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes Behörde und Aktenzeichen –

Anlage 2, Blatt 2, Bundeseinheitliche Religionsschlüssel wurde ebenfalls mit dem gleichen Wirksamkeitsdatum angepasst.

Die Datenblätter

- 1713, Ankunftsnachweis Ausstellungsdatum -und
- 1714, Ankunftsnachweis Gültigkeitsdauer -

werden mit Wirkung zum 1. November 2019 aufgehoben.

D.15. Sechste Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit:1.5.2019)

Folgende Datenblätter, die mit der Umsetzung der Geschlechtsangabe "divers" im Meldewesen im Zusammenhang stehen, wurden mit Wirkung zum 1. Mai 2019 angepasst:

- 0701 Geschlecht
- 0917 Gesetzlicher Vertreter Geschlecht –
- 1506 Ehegatte Geschlecht -
- 1522 Lebenspartner Geschlecht -
- 1604a Kinder Geschlecht -

D.16. Sechste Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit:1.11.2018)

Folgende Datenblätter wurden mit Wirkung zum 1. November 2018 angepasst:

- 0916 Gesetzlicher Vertreter Datum der Beendigung der gesetzlichen Vertretung bzw.
 Betreuung -
- 0918 Gesetzlicher Vertreter Auskunftssperren Grund -
- 1516a Ehegatte Auskunftssperren Grund -
- 1533 Lebenspartner Auskunftssperren Grund -

Folgendes Datenblatt wurde mit dem gleichen Wirksamkeitsdatum neu aufgenommen:

• 0606 — Vorliegen eines Geburtseintrags ohne Geburtsurkunde

D.17. Fünfte Änderung 2. Lieferung (Wirksamkeit:1.5.2018)

Folgende Datenblätter werden zum 1. Mai 2018 angepasst:

- 0203 Familienname vor Änderung
- 0203a Familienname vor Änderung unstrukturiert –
- 0302 gebräuchlicher Vorname
- **0501** Ordensname
- 0502 Künstlername
- 0601 Geburtsdatum
- 0602 Geburtsort
- 0604 Geburtsort Standesamt -
- 1301 Einzugsdatum
- 1314 Datum des letzten Wegzugs in das Ausland
- 1403 Familienstand Standesamt der letzten Eheschließung oder zuständige Behörde der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft –
- 1408 Familienstand Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft –
- 1701 Personalausweis Ausstellungsbehörde -

- 1705 Pass Ausstellungsbehörde -
- 1802 Auskunftssperren Frist gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz -

Anlage 1 - Schlüsseltabelle Auskunfts- und Übermittlungssperren wurde zum gleichen Wirksamkeitsdatum angepasst.

D.18. Fünfte Änderung 1. Lieferung (Wirksamkeit:1.7.2017)

Folgendes Datenblatt wurde zum 1. Juli 2017 angepasst:

• 1232 — Wegzug in das Ausland - Staat -

Folgende Datenblätter wurden zum 1. November 2017 angepasst:

- 0102 Namensbestandteile des Familiennamens
- **0104** Namensbestandteile des Ehenamens
- **0106** Namensbestandteile des Lebenspartnerschaftsnamens
- **0202** Namensbestandteile des Geburtsnamens
- 0204 Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung
- 0903 Gesetzlicher Vertreter Namensbestandteile des Familiennamens -
- 1502 Ehegatte Namensbestandteile des Familiennamens -
- 1502c Ehegatte Namensbestandteile des Geburtsnamens -
- 1518 Lebenspartner Namensbestandteile des Familiennamens -
- 1518c Lebenspartner Namensbestandteile des Geburtsnamens -

Folgendes Datenblatt wurde in den Datensatz für das Meldewesen aufgenommen:

• 1402a — Familienstand – Datum des Beginns der der Ehe vorangehenden Lebenspartnerschaft –